

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

A. Problem und Ziel

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen ist derzeit in Deutschland nicht erlaubnispflichtig. Der Gewerbetreibende ist jedoch nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet, dem Gewerbeamt die Aufnahme seiner Tätigkeit anzuzeigen. Soweit das Gewerbeamt im Laufe der Tätigkeit des Vermittlers Anlass haben sollte, an der erforderlichen gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu zweifeln, kann ein Verfahren zur Untersagung des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit eröffnet werden.

Durch die am 15. Januar 2003 im EU-Amtsblatt (Abl. EG Nr. L 9 S. 3) verkündete Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (nachfolgend die Richtlinie genannt) besteht nun für alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Erlaubnispflicht zu unterziehen. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind eine angemessene Qualifikation des Vermittlers, eine Berufshaftpflichtversicherung, geordnete Vermögensverhältnisse und der gute Leumund des Vermittlers.

Ziel der Richtlinie sind die Harmonisierung des Vermittlermarktes und die Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Die Richtlinie sieht die Eintragung aller gewerblich tätigen Vermittler in ein oder mehrere nationale Register vor, wobei die in verschiedenen Registern enthaltenen Informationen von einer zentralen Auskunftsstelle aus abrufbar sein müssen. Ferner soll den Kunden der Zugang zu einer außergerichtlichen Schlichtungs- und Beschwerdestelle ermöglicht werden. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorschriften zur Kundengeldsicherung und zu Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers zu schaffen.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der Neuregulierung durch Einführung einer Berufszugangsschranke und des erheblichen Administrationsaufwands für eine sehr kleingliedrige Vertriebsstruktur ist die Umsetzung in Deutschland auf große Hindernisse.

Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend wird der bislang freizugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers einer Erlaubnis unterworfen, wobei die Industrie- und Handelskammern Erlaubnis- und Registrierungsstellen für die ca. 500 000 einzutragenden Versicherungsvermittler werden. Damit einher gehen Vorschriften über die erforderliche Qualifikation von Vermittlern, die

über eine Verordnungsermächtigung in einer bereits abgestimmten Versicherungsvermittlungsverordnung konkretisiert werden.

Um nicht die gesamte Vermittlerbranche undifferenziert mit der Erlaubnispflicht zu überziehen, sind die ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen tätigen Vermittler die so genannten gebundenen Vermittler befreit, wenn das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung übernimmt. Für Vermittler produktakzessorischer Versicherungen (z. B. Kfz-Händler) wird über die Möglichkeit der Erlaubnisbefreiung ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden Vorschriften über eine Kundengeldsicherung, eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung sowie anlassbezogene Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Kunden normiert. Die Konkretisierung der Kundengeldsicherung, Berufshaftpflichtversicherung und der Informationspflichten erfolgt über die bereits erwähnte Verordnungsermächtigung.

Schließlich werden die Anforderungen für die Anerkennung der bestehenden privatrechtlich organisierten Ombudsleute als außergerichtliche Beschwerde-/Schlichtungsstellen festgelegt, so dass keine neuen Stellen eingerichtet werden müssen.

Nach der Richtlinie waren auch die bisher im Rechtsberatungsgesetz geregelten Versicherungsberater in das neu geschaffene System für Versicherungsvermittler zu integrieren.

Mit der Umsetzung werden die Position des Kunden gestärkt und die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers in einem zusammenwachsenden Europa harmonisiert. Mit dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) werden die Verbraucherschutzziele ebenso wie die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Verwaltung ist durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren nicht betroffen, da die Aufgaben den Industrie- und Handelskammern (IHK) übertragen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Gesetz für die öffentliche Verwaltung zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen bzw. Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge haben könnten.

E. Sonstige Kosten

Durch die oben genannten Änderungen bringt die Umsetzung der Richtlinie zusätzliche Belastungen für die Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Versicherungsunternehmen mit sich, die mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Eine spezielle Forderung der Gleichstellung der Geschlechter ist durch dieses Gesetz nicht beabsichtigt. Die Gesetzesmaßnahme wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel [] des Gesetzes vom [] S. [], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu 11 wird folgende Angabe eingefügt:

11a Vermittlerregister.

- b) Nach der Angabe zu 34c werden folgende Angaben eingefügt:

34d Versicherungsvermittler

34e Versicherungsberater.

- c) Nach der Angabe zu 155 wird folgende Angabe eingefügt:

155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes.

- d) Die Angabe zu 156 wird wie folgt gefasst:

156 Übergangsregelungen.

2. Nach 11 wird folgender 11a eingefügt:

11a
Vermittlerregister

(1) Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register der nach 34d Abs. 7 in Verbindung mit 34e Abs. 2, Eintragungspflichtigen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht. Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfbarkeit der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. Die Registerbehörden bedienen sich bei der Führung des Registers der in 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle (gemeinsame Stelle). Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Auskunft aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. Die Registerbehörden gewährleisten, dass

gleichzeitige Abfrage bei allen Registern nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

(3) Die für eine Untersagung nach 35 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde eine Untersagung unverzüglich mit. Bei Aufhebung der Erlaubnis nach 34d Abs. 1 oder 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach 34d Abs. 3 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten löschen. Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem Verzeichnis gespeichert. Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur Versicherungsunternehmen. Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

(4) Beabsichtigt ein Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über

1. die in dem Register zu speichernden Angaben; gespeichert werden dürfen nur Angaben zur Identifizierung (insbesondere Familienname, Vorname, Geschäftsanschrift, Geburtstag und Registrierungsnummer), zur Zulassung und zum Umfang der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen,
2. Angaben, die nicht allgemein zugänglich sein sollen, sowie die Stellen, die Zugang zu diesen Angaben erhalten.

(6) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach folgenden Maßgaben:

1. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates übermittelt die zuständige Registerbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater erforderlich sind, an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates.

2. Die Registerbehörde darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten nicht weitergeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Voraus-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über die Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3).

- setzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater erforderlich ist.
3. Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) gefordert, teilt die Registerbehörde im Falle des Absatzes 4 die Absicht des Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mit und unterrichtet gleichzeitig den Eintragungspflichtigen. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten.
4. Handelt es sich bei den nach Absatz 3 gelisteten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.
- Die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, erfolgt jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient.
- (7) Die Registerbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 Satz 1 und § 34e Abs. 1 Satz 1, für die Untersagung nach § 35, die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden sind einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist.
- (8) Alle Personen, die im Rahmen des Versicherungsvermittler und Versicherungsberater geltenden Registrierungsverfahrens oder der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis. § 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend. § 30
3. § 15b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort Vornamen die Wörter und ihre ladungsfähige Anschrift eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern ihres satzungsgemäßen Sitzes ein Komma und die Wörtern ihre ladungsfähige Anschrift eingefügt.
4. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe oder die Angabe § 34c, 34d oder 34e ersetzt.
5. § 34b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- (5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen; dies gilt entsprechend für Angestellte von Versteigerern. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die nach Satz 1 öffentlich bestellten Personen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden. § 30
6. In § 34b Abs. 4 Nr. 1 und in § 34c Abs. 2 Nr. 1 wird § 30b nach dem Wort Untreue, das Wort Gewalttätigkeit, § 30 eingefügt.
7. Nach § 34c werden die folgenden § 30 § 34d und 34e eingefügt:
- § 30 § 34d
Versicherungsvermittler
- (1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht für die während des Verfahrens (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragene;
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung

lung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Versicherungsbefassung unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen und die den Antragsteller vertreten dürfen.

(3) Auf Antrag hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt;
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis hierfür ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 80 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und
2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

(5) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann.

(6) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen einsetzen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und prüfen, ob sie zuverlässig sind.

(7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 einzutragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 4 Nr. 2 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlungstätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen

1. den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere
 - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet;
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses;
3. inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf

Kosten des Versicherungsvermittlers regeln § 34e oder § 34f, wenn der Versicherer wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm besonderem Anlass zu § 34b Abs. 1 Nr. 1 und der Pr § 34b Abs. 1 Nr. 2 (Versicherungsbericht der zuständigen Beh § 34b Abs. 1 Nr. 3), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich be- nen die Einzelheiten der Pr § 34b Abs. 1 Nr. 4 und mit Auflagen verbunden werden, soweit Anlass, Zeitpunkt und H § 34b Abs. 1 Nr. 5, die Auswahl, Bestel- dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versiche- lung und Abberufung der Pr § 34b Abs. 1 Nr. 6, deren Rechte, Pflichten rügnahme erforderlich ist; unter denselben Vorausset- und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Pr § 34b Abs. 1 Nr. 7, die zungen ist auch die nachtr § 34b Abs. 1 Nr. 8, die Verp- flichtungen des Versicherungsvermittlers gegen § 34b Abs. 1 Nr. 9 und Erg § 34b Abs. 1 Nr. 10 von Auflagen zul § 34b Abs. 1 Nr. 11. Die Erlaubnis be- dem Pr § 34b Abs. 1 Nr. 12 sowie das Verfahren bei Meinungsverschie- inhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, § 34b Abs. 1 Nr. 13 denheiten zwischen dem Pr § 34b Abs. 1 Nr. 14 und dem Versicherungs- rung oder Pr § 34b Abs. 1 Nr. 15 von Versicherungsvertr § 34b Abs. 1 Nr. 16 oder bei vermittler, geregelt werden.

(9) Die Abs § 34b Abs. 1 bis 8 gelten nicht

1. f § 34b Abs. 1 Nr. 1 Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermit- teln,
- sie ausschlie § 34b Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsvertr § 34b Abs. 1 Nr. 3 ge vermit- teln, f § 34b Abs. 1 Nr. 4 die nur Kenntnisse des angebotenen Ver- sicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie keine Lebensversicherungen oder Versiche- rungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken ver- mitteln,
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Liefe- rung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Besch § 34b Abs. 1 Nr. 5 di- gung von G § 34b Abs. 1 Nr. 6 tern abdeckt oder die Besch § 34b Abs. 1 Nr. 7 di- gung den Verlust von Gep § 34b Abs. 1 Nr. 8 ck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbe- treibenden gebuchten Reise, einschlie § 34b Abs. 1 Nr. 9 lich Haft- pflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zus § 34b Abs. 1 Nr. 10 tlich zur Hauptversicherungs- deckung f § 34b Abs. 1 Nr. 11 Risiken im Zusammenhang mit die- ser Reise gew § 34b Abs. 1 Nr. 12 hrt wird,

e) die Jahrespr § 34b Abs. 1 Nr. 13 mie einen Betrag von 500 Euro nicht § 34b Abs. 1 Nr. 14 übersteigt und

f) die Gesamtlaufzeit einschlie § 34b Abs. 1 Nr. 15 lich etwaiger Ver- l § 34b Abs. 1 Nr. 16 öngerungen nicht mehr als f § 34b Abs. 1 Nr. 17 önf Jahre betr § 34b Abs. 1 Nr. 18 ift

2. f § 34b Abs. 1 Nr. 1 Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler f § 34b Abs. 1 Nr. 2 berater, geregelt werden. Zur § 34b Abs. 1 Nr. 3 iberwachung des Provi- Bausparer als Bestandteile der Bausparvertr § 34b Abs. 1 Nr. 4 age Ver- sionenannahmeverbotes kann in der Rechtsverordnung sicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages sion bestimmt werden, dass der Versicherungsberater § 34b Abs. 1 Nr. 5 iber vermitteln, die ausschlie § 34b Abs. 1 Nr. 6 lich dazu bestimmt sind, die Einnahmen aus seiner T § 34b Abs. 1 Nr. 7 6tigkeit Aufzeichnungen zu R § 34b Abs. 1 Nr. 8 6ckzahlungsforderungen der Bausparkasse aus ge- f § 34b Abs. 1 Nr. 9 6hren hat. § 34b Abs. 1 Nr. 10

3. f § 34b Abs. 1 Nr. 1 Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lie- ferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienst- leistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahres- pr § 34b Abs. 1 Nr. 2 mie einen Betrag von 500 Euro nicht § 34b Abs. 1 Nr. 3 übersteigt

(10) Die Vorschriften f § 34b Abs. 1 Nr. 4 Versicherungsvermittler gel- ten auch f § 34b Abs. 1 Nr. 5 R § 34b Abs. 1 Nr. 6 6ckversicherungsvermittler.

§ 34e Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsm § 34e Abs. 1 Nr. 1 6ig Dritte § 34e Abs. 1 Nr. 2 iber beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen

§ 34e Abs. 1 Nr. 3 zu sein (Versicherungs- berater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich be- nen die Einzelheiten der Pr § 34e Abs. 1 Nr. 4 und mit Auflagen verbunden werden, soweit Anlass, Zeitpunkt und H § 34e Abs. 1 Nr. 5, die Auswahl, Bestel- dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versiche- lung und Abberufung der Pr § 34e Abs. 1 Nr. 6, deren Rechte, Pflichten rügnahme erforderlich ist; unter denselben Vorausset- und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Pr § 34e Abs. 1 Nr. 7, die zungen ist auch die nachtr § 34e Abs. 1 Nr. 8, die Verp- flichtungen des Versicherungsberaters gegen § 34e Abs. 1 Nr. 9 und Erg § 34e Abs. 1 Nr. 10 von Auflagen zul § 34e Abs. 1 Nr. 11. Die Erlaubnis be- dem Pr § 34e Abs. 1 Nr. 12 sowie das Verfahren bei Meinungsverschie- inhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, § 34e Abs. 1 Nr. 13 denheiten zwischen dem Pr § 34e Abs. 1 Nr. 14 und dem Versicherungs- rung oder Pr § 34e Abs. 1 Nr. 15 von Versicherungsvertr § 34e Abs. 1 Nr. 16 oder bei der Wahrnehmung von Anspr § 34e Abs. 1 Nr. 17 6chen aus dem Versiche- rungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegen § 34e Abs. 1 Nr. 18 iber dem Versicherungsunternehmen au § 34e Abs. 1 Nr. 19 6gerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den S § 34e Abs. 1 Nr. 20 6tzen 1 und 2 unterliegt die In- dustrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbeh § 34e Abs. 1 Nr. 21 orde.

(2) § 34d Abs. 2 und 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34d Abs. 8 erlassenen Rechtsvorschriften gelten ent- sprechend.

(3) Versicherungsberater d § 34e Abs. 1 Nr. 1 6rfen keine Provision von Versicherungsunternehmen entgegennehmen. Das Bun- desministerium f § 34e Abs. 1 Nr. 2 6r Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes- rates zum Schutze der Allgemeinheit und der Versiche- rungsnehmer n § 34e Abs. 1 Nr. 3 6here Vorschriften § 34e Abs. 1 Nr. 4 iber das Provisions- annahmeverbot erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes auf Kosten des Versicherungsberaters regeln § 34e Abs. 1 Nr. 5 6ig oder aus besonde- rem Anlass zu § 34e Abs. 1 Nr. 6 6berpr § 34e Abs. 1 Nr. 7 6fen und der Pr § 34e Abs. 1 Nr. 8 6fungsbericht zust § 34e Abs. 1 Nr. 9 6ndigen Beh § 34e Abs. 1 Nr. 10 orde vorzulegen ist, soweit es zur wirk- samen § 34e Abs. 1 Nr. 11 6berwachung erforderlich ist; hierbei k § 34e Abs. 1 Nr. 12 6nnen die Einzelheiten der Pr § 34e Abs. 1 Nr. 13 6fung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und H § 34e Abs. 1 Nr. 14 6ufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Pr § 34e Abs. 1 Nr. 15 6fer, deren Rechte, Pflichten und Ver- antwortlichkeit, der Inhalt des Pr § 34e Abs. 1 Nr. 16 6fberichts, die Ver- pflichtungen des Versicherungsberaters gegen § 34e Abs. 1 Nr. 17 6ber dem Pr § 34e Abs. 1 Nr. 18 6fer sowie das Verfahren bei Meinungsverschie- denheiten zwischen dem Pr § 34e Abs. 1 Nr. 19 6fer und dem Versicherungs- rung oder Pr § 34e Abs. 1 Nr. 20 6fung von Versicherungsvertr § 34e Abs. 1 Nr. 21 6gen oder bei der Wahrnehmung von Anspr § 34e Abs. 1 Nr. 22 6chen aus dem Versiche- rungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegen § 34e Abs. 1 Nr. 23 6ber dem Versicherungsunternehmen au § 34e Abs. 1 Nr. 24 6gerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den S § 34e Abs. 1 Nr. 25 6tzen 1 und 2 unterliegt die In- dustrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbeh § 34e Abs. 1 Nr. 26 orde.

8. § 34e Abs. 1 Nr. 27 wird wie folgt ge § 34e Abs. 1 Nr. 28 6ndert:

a) In Nummer 6 werden die W § 34e Abs. 1 Nr. 29 6rter § 34e Abs. 1 Nr. 30 6rsicherungsver- tr § 34e Abs. 1 Nr. 31 6ge oder § 34e Abs. 1 Nr. 32 6 gestrichen.

b) In Nummer 7 wird die Angabe § 34e Abs. 1 Nr. 33 oder § 34c § 34e Abs. 1 Nr. 34 du- die Angabe § 34e Abs. 1 Nr. 35, § 34e Abs. 1 Nr. 36 34c, 34d oder 34e § 34e Abs. 1 Nr. 37 ersetz-

9. § 34e Abs. 1 Nr. 38 wird wie folgt gefasst:

(2) Im Falle der selbst § 34e Abs. 1 Nr. 39 6ndigen Aus § 34e Abs. 1 Nr. 40 6bung des Be- rufsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Baur § 34e Abs. 1 Nr. 41 6ger und Baubetreuer sowie des Versicherungsvermittlerge- werbes gelten die Versagungsgr § 34e Abs. 1 Nr. 42 6nde der § 34e Abs. 1 Nr. 43 34a, 34b oder 34d auch in Verbindung mit § 34e Abs. 1 Nr. 44 34e entsprechend. § 34e Abs. 1 Nr. 45

10. 61a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, 34b Abs. 5 bis 8 und 10, 34c Abs. 3 und 5, 34d Abs. 6 bis 10, Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des 34a Abs. 2, des 34b Abs. 8, des 34c Abs. 3, des 34d Abs. 8 und des 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

11. 70a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der 64 bis 68 gelten die Vorschriften der 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit 34e entsprechend.“

12. 71b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, 34b Abs. 5 bis 8 und 10, 34c Abs. 3 und 5, 34d Abs. 6 bis 10, Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des 34a Abs. 2, des 34b Abs. 8, des 34c Abs. 3, des 34d Abs. 8 und des 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

13. 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h und i werden jeweils am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, und folgende Buchstaben j und k angefügt:

j) nach 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder

k) nach 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät oder.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe 34b Abs. 8 ein Komma und die Angabe 34e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe 34b Abs. 3 ein Komma und die Angabe 34e Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, 34e Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

7. entgegen 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit 34e Abs. 2, sich nicht rechtzeitig eintragen lässt oder

8. entgegen 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.

14. 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe 34a Abs. 2 oder 34b Abs. 8 durch die Angabe 34a Abs. 2 oder 34e Abs. 8, 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Wörter „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch die Wörter „den der Veranstaltung“ ersetzt.

15. In 146 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe 34a Abs. 8 oder 34b Abs. 8 durch die Angabe 34a Abs. 8, 34b Abs. 8, 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 ersetzt.

16. 156 wird wie folgt gefasst:

„156
Übergangsregelungen

(1) Gewerbetreibende, die vor dem [einsetzen: ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] Versicherungen im Sinne des 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum 1. Januar [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] keiner Erlaubnis. Abweichend von 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Erlaubnispflicht besteht. Wenn die Voraussetzungen des 34d Abs. 4 vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend für die Registrierungspflicht nach 34d Abs. 7.

(2) Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des 34d Abs. 4 liegen vor. Die Erlaubnisbehörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung nach 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) die Erlaubnis nach 34e Abs. 1 zugleich mit der Registrierung nach 34d Abs. 7 beantragen. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Sachkunde, der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach 34d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach 34e Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Erlaubnis nach 34e Abs. 1.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlicht

fehlenden bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel [6] des Gesetzes vom [24. Dezember 2004] (BGBl. I S. [3102]), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt wird der Vierte Titel wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 42c
Vierter Titel
Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und

b) Vor § 43 wird folgender Erster Untertitel eingefügt:

§ 42d
Erster Untertitel
Mitteilungs- und Beratungspflichten

§ 42a
Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Auflösung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer auf rechtliche Vorteile zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

§ 42b

Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten

Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

§ 42c

Beratungs- und Dokumentationspflichten
des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 42d zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.

§ 42d

Zeitpunkt und Form der Information

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 42c Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen nur dann mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über eine vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

§ 42e

Schadensersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach den §§ 42b oder 42c entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

42f
Zahlungssicherung
zugunsten des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

42g
Grossrisiken

Die 42b bis 42e gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Grossrisiken im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einfuhrungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag.

42h
Nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler

Auf Personen, die selbständig Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen, ohne gewerbsmäßig tätig zu sein, sind die 42b bis 42g und 42k entsprechend anzuwenden.

42i
Abweichende Vereinbarungen

Von den 42b bis 42h kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

42j
Versicherungsberater

Die für Versicherungsmakler geltenden Vorschriften des 42b Abs. 1 Satz 1, des 42c Abs. 1, des 42d und 42e, des 42f Abs. 2 und der 42g und 42k sind auf Versicherungsberater entsprechend anzuwenden. Weitergehende Pflichten des Versicherungsberaters aus dem Auftragsverhältnis bleiben unberührt.

42k
Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz privat-rechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit

der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten oder Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen haben jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren und Auslagen erhoben. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch das Verfahren und die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren und Auslagen geregelt werden.

2. Nach 42k wird folgende Überschrift eingefügt:

Zweiter Untertitel
Vertretungsmacht des Versicherungsvertreters.

3. In 43 werden das Wort „Versicherungsagent“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ und das Semikolon am Ende von Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt sowie Nummer 4 aufgehoben.

4. In 44 wird das Wort „Agenten“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ ersetzt.

5. In den 45 bis 48 werden jeweils die Wörter „Versicherungsagent“, „Agent“ und „Versicherung“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom [17. Dezember 1992] (BGBl. [1993 I S. 222]), zuletzt geändert durch Artikel [2] des Gesetzes vom [21. Dezember 2004] (BGBl. I S. [3610]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe zu § 79a wird folgende Angabe eingefügt:
- § 3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern
- Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
- § 80 Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen.
- Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben eingefügt:
- § 80a Beschwerden über Versicherungsvermittler
- § 80b Übergangsregelung.
2. Nach § 79a wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:
- § 3. Unterabschnitt
Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern
- § 80
Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen
- (1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die
- im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung sind, nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nach § 34d Abs. 4 oder 9 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen und
 - bevollmächtigt sind, Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen oder, soweit nach einer Rechtsverordnung nach § 34d Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung erforderlich, eine Sicherheitsleistung nachweisen.
- (2) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die
- nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder
 - nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,
- dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.
- (3) Auf Veranlassung eines Versicherungsvermittlers nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die er ausschließlich tätig wird, die im Register nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen. Das oder die Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung vorliegen.
- (4) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.
- § 80a
Beschwerden über Versicherungsvermittler
- § 80b
Übergangsregelung
- Bis zum 1. Januar 2014 [einsetzen: Jahreszahl des Jahres, in dem die Verkündung folgenden Kalenderjahres] dürfen Versicherungsunternehmen auch mit Versicherungsvermittlern im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zusammenarbeiten, wenn der Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung nachweisen kann oder im Falle des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die er ausschließlich tätig wird, die uneingeschränkte Haftung übernommen hat. Dies hat das Versicherungsunternehmen zu bezeugen.
3. In § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Versicherungsunternehmen,“ das Wort „Versicherungsvermittlern,“ eingefügt.
4. In § 144 Abs. 1a werden nach Nummer 3 die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:
- 3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 1 oder 2 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,
- 3b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht, § 80.
- Artikel 4**
Inkrafttreten
- Artikel 1 Nr. 7 tritt, soweit durch ihn § 34d Abs. 8 und § 34e Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Gewerbeordnung eingefügt wird, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendermonat nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. S. 3 vom 15. Januar 2003, nachfolgend "Richtlinie" genannt).

Ziel der Richtlinie sind der Verbraucherschutz und die Harmonisierung des Vermittlermarktes. Die Interessen der Verbraucher sollen durch die Registrierungspflicht und eine Normierung der Informations- und Dokumentationspflichten des Vermittlers geschützt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Versicherungsvermittlung eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) und unterliegt keiner Berufszugangsschranke. Ein Versicherungsvermittler ist nur zur Anzeige seiner Tätigkeit gemäß § 14 GewO verpflichtet.

Es ist kaum möglich, die in Zukunft zu administrierende Anzahl der Versicherungsvermittler genau zu erfassen, da nicht in allen Fällen von einer korrekt erfolgten Anmeldung nach § 14 GewO ausgegangen werden kann. Soweit Vermittler im Rahmen der Anmeldung Finanzdienstleistungen als Tätigkeitsbereich angeben haben, wird auch die Vermittlung von Versicherungen darunter fallen.

Nach Informationen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft sind derzeit ca. 410 000 Gewerbetreibende als Versicherungsvermittler tätig:

6 000 bis 8 000 Makler,

3 000 ungebundene Vertreter (Vermittler mit Agenturvertrag mit mehreren Versicherungsunternehmen ohne Ausschließlichkeitsklausel),

400 000 gebundene Vertreter (solche, die einen Agenturvertrag mit einem Versicherungsunternehmen mit Ausschließlichkeitsklausel haben).

Bei diesen Zahlen sind jedoch Strukturvertriebe mit einem großen Netzwerk selbständiger Vermittler nur einfach zu erfassen. Dazu kommt eine zurzeit nicht bezifferbare Anzahl von Gewerbetreibenden, die Versicherungen akzessorisch zu dem Hauptprodukt vermitteln (produktakzessorische Vermittler), wie z. B. Kfz-Händler u. v. a. Damit wird die Zahl der zu administrierenden Vermittler noch weiter erhöht. Eine Gesamtzahl von 500 000 ist nicht auszuschließen.

Um den Eingriff in die bestehenden Vermittlungsstrukturen möglichst gering zu halten, muss das Umsetzungsgesetz flexibel und differenziert die unterschiedlichen Vertriebsformen berücksichtigen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund stellt die Umsetzung für Deutschland eine ganz besondere Herausforderung dar, bei der erhebliche Hindernisse zu überwinden sind. Zum einen gilt es, eine ausgewogene Lösung für eine Neuregulierung durch Einführung einer Berufszugangsschranke zu finden. Zum anderen bringt die Umsetzung aufgrund der sehr kleingliedrigen Vertriebsstruktur mit der bereits darge-

stellten großen Anzahl von Vermittlern einen erheblichen Administrationsaufwand mit sich.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf umfasst eine Änderung der Gewerbeordnung, die einschließend der Folgeänderung von Bundesgeldbewehrungsschriften sowie die Ermächtigung zum Erlass einer Versicherungsvermittlerverordnung, deren Entwurf in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Gesetz vorgelegt werden soll. Außerdem werden Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgenommen.

Die Versicherungsvermittlung wird zum erlaubnispflichtigen Gewerbe umgestaltet. Dazu wird in Anlehnung an die übrigen Vorschriften über erlaubnispflichtige Gewerbe in den §§ 34a bis 34c GewO ein neuer § 34 GewO eingefügt, wobei die Industrie- und Handelskammern (IHK) für Erlaubniserteilung, Widerruf und Rücknahme zuständig sind.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geforderte Sachkunde wird über eine Verordnungsermächtigung grundsätzlich durch eine IHK-Prüfung nachgewiesen, die sich an die seit 1991 von der Branche etablierte Ausbildung zum Versicherungsfachmann und zur Versicherungsfachfrau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (BWV) von 222 Stunden orientieren soll. Sie stellt den Maßstab bei einem umfassenden Vermittlungsangebot dar. Für Vermittler, die nur produktakzessorische Versicherungen vermitteln, ist eine geringere Qualifikation ausreichend. Ebenso werden über die Verordnungsermächtigung grundsätzlich alle Versicherungsvermittler zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich als Versicherungsvermittler tätig sind.

Für die in Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie definierten gebundenen Vermittler besteht die Möglichkeit, gewisse Versicherungen zuzulassen. Nach dem vorliegenden Entwurf können sich Ausschließlichkeitsvertreter ihrer Versicherungsunternehmen eintragen lassen, wenn sie über eine uneingeschränkte Haftungsübernahmeerklärung des Versicherungsunternehmens verfügen. Auch für Vermittler produktakzessorischer Versicherungen (z. B. Kfz-Händler) wird über die Möglichkeit Erlaubnisbefreiung ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zur Verfügung gestellt. Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist die Übernahme der Prüfung des guten Leumunds durch ein Versicherungsunternehmen (bei Ausschließlichkeitsvertretern) oder einen Obervermittler (im Falle eines produktakzessorischen Vermittlers) erforderlich. Sowohl für die Zulassungsbehörde als auch für den Vermittler stellt dies eine erhebliche Erleichterung dar.

Versicherungsvermittler werden unter Bundesgeldbewehrung verpflichtet, sich in das Vermittlerregister (Register) eintragen zu lassen. Die IHK fungieren nicht nur als

Zulassungsstellen, sondern führen gleichzeitig das netzte Register, das bei einer gemeinsamen Stelle eingerichtet wird. Es soll insbesondere Kunden, Versicherungsunternehmen und in Fällen der Niederlassungsdienstleistungsfreiheit auch ausländischen Behörden überprüfbar sein, ob ein Versicherungsvermittler zugelassen ist. Insbesondere die Einordnung als Makler oder Vertreter wird hierdurch für den Kunden transparent.

Die den Vermittler gegenüber dem Kunden beim Kundenbesuch treffenden statusbezogenen Informationspflichten werden in der GewO bzw. der Vermittlerverordnung geregelt und sanktioniert. Der Vermittler muss dem Kunden noch vor Beginn des Beratungsgesprächs mitteilen, ob er als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig wird. Dies schafft für den Kunden Transparenz darüber, auf wessen Seite der Vermittler steht.

Die vertragsspezifischen anlassbezogenen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie die Haftung für eine Falschberatung werden im VVG normiert. Grundsätzlich muss ein Makler als Sachwalter des Kunden seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen beruhen lassen, die er im Wege einer objektiven ausgewogenen Marktuntersuchung zu ermitteln hat. Alle Vermittler, die nicht auf dieser Grundlage beraten, haben dem Kunden die Namen der ihrem Rat zugrunde gelegten Versicherer anzugeben.

Im VVG und in der GewO bzw. der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) wird die Regelung zur Kundengeldsicherung verankert. Grundsätzlich sollen Versicherungsvermittler, die Zahlungen der Kunden annehmen, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, in Abhängigkeit von der Makler- und Bauträgerverordnung Sicherheit stellen. Für Versicherungsvertreter wird eine Bevollmächtigung grundsätzlich nicht erforderlich sein, eine für das Versicherungsunternehmen die Zahlung des Kunden gilt bereits als geleistet, wenn der Vertreter sie erhalten hat, es sei denn, der Kunde wusste oder hatte infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon, dass der Vertreter nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt war. Im Ergebnis wird die Pflicht zur Sicherheitsleistung nur eine relativ kleine Zahl von Vermittlern treffen.

Im VVG werden die Voraussetzungen für die Einrichtung der privatrechtlich organisierten Ombudsleute der Versicherungswirtschaft als Beschwerde- und Schlichtungsstelle geschaffen, so dass keine neuen Stellen eingerichtet werden müssen.

Im VAG werden die Versicherungsunternehmen verpflichtet, nur mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, die in das Register für Versicherungsvermittler eingetragen sind.

Versicherungsberater, die gegen Honorar tätig sind und keine Provision vom Versicherungsunternehmen erhalten, bedurften bisher einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz. Im Rahmen der Richtlinienumsetzung waren die Versicherungsberater ebenfalls dem für Versicherungsvermittler geschaffenen System

unterworfen. Damit müssen sich Versicherungsberater nun ebenfalls registrieren lassen und bedürfen nach dem neuen § 34e GewO einer Erlaubnis der IHK, wobei die Anforderungen denen für Versicherungsvermittler entsprechen. Auch die für Versicherungsmakler geltenden Berufsverhaltensvorschriften, insbesondere die Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten, gelten entsprechend für Versicherungsberater. Die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes kann durch die Veranlassung von Prüfungen überwacht werden.

Die für eine überschaubare Zahl konzipierte zentrale Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer anderen Bundesbehörde scheitert an der Umsetzungsvariante bei der hier zu administrierenden Zahl von Gewerbetreibenden aus. Zudem ließen sich viele Vermittler nicht aus der gewerberechtlichen Überwachung herauslösen, da sie z. B. als Kfz-Händler oder Darlehensvermittler ihre anderweitige Tätigkeit weiterhin der Gewerbeüberwachung unterliegen. Eine Anzahl von Gewerbetreibenden in dieser Größenordnung ist nur im Rahmen der dezentralen gewerberechtlichen Überwachungsstruktur bzw. der Strukturen der IHK zu bewältigen; natürlich nicht ohne einen erheblichen Mehraufwand an Bürokratie. Vereinzelt wurde vorgetragen, dass die eigentliche Berufszulassung einem branchengetragenen Verein übertragen werden sollte (Verordnung). Hiergegen bestehen jedoch erhebliche ordnungspolitische Bedenken. Dazu scheinen die zwischen der Vielzahl von betroffenen Verbänden (Makler, Ausschließlichkeitsvertreter, Kfz-Handel, Großbanken etc.) vertretenen Interessen zu weit auseinander zu liegen. Die notwendige Neutralität des Branchenvereins könnte nur mit einem erheblichen Einsatz auf der Ebene der Fachaufsicht gewährleistet werden, so dass eine spürbare Erleichterung für die Verwaltung nicht vorhanden wäre. Ein solches Konzept ist zudem nur bei verkammerten Berufen möglich, wie es eine Vermittler als klassische Gewerbetreibende gerade nicht sind.

bestimmte

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für den vorgelegten Entwurf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Da die Versicherungsvermittlung und -beratung nicht an bestimmte Orte oder Regionen gebunden ist, sind bundeseinheitliche Bedingungen für die Ausübung und den Zugang zu dieser Tätigkeit zu schaffen, wie dies z. B. auch für den sich überschneidenden Bereich der Darlehensvermittlung erfolgt ist (vgl. § 34c GewO). Eine Sonderregelung oder eine Untertrennung auf Landesebene birgt vor dem Hintergrund der divergierenden Regelungen der Länder im Rahmen der Beteiligung an diesem Umsetzungsprojekt die Gefahr einer Rechtszersplitterung, die weder vom Bund noch von den Ländern hingenommen werden kann. Es würde nicht nur für überregionale Vermittler durch verschiedene Qualifikations-, Dokumentations- und Beratungsanforderungen sowie Sicherungsmechanismen Bürokratie aufgebaut (z. B. Mehrfachzulassung in den jeweiligen Bundesländern), auch für die Kunden entsteht ein uneinheitliches Niveau. Schließlich wäre die von der Richtlinie geforderte Errichtung einer ein-

zigen Auskunftsstelle für Kunden, Versicherungsunternehmen und ausländische Behörden sowie eines einheitlichen Registers bei unterschiedlichen Landesgesetzen kaum möglich. Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse daran, Wettbewerbsnachteile innerhalb der betroffenen Branche sowie Unsicherheit für die Kunden durch verschiedene Zulassungs- und Berufsausschreibungsvorschriften zu vermeiden.

4. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Verwaltung ist durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren nicht betroffen, da die Aufgaben den IHK übertragen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Gesetz für die öffentliche Verwaltung zusätzliche Überwachungs- und Kontrollaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen bzw. Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Kosten

Die Umsetzung bringt zusätzliche Belastungen für die Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Versicherungsunternehmen mit sich. Aufgrund der weit verzweigten Vertriebssysteme, die auch den Handel mit einbeziehen, werden auch Branchen wie der Kfz-Handel, die als Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie tätig sind, betroffen.

Die mit diesem Gesetz eingeführten Beratungspflichten stehen dem Grundsatz nach bereits nach der derzeitigen Rechtslage. Dennoch ist zu erwarten, dass sich der Beratungsaufwand nach der gesetzlichen Normierung erhöhen wird. Hinzu tritt die nunmehr obligatorische Dokumentation. Die Aufwendungen für beide Pflichten können durch entsprechende standardisierte Fragebogen oder Formblätter an deren Ausarbeitung die Versicherungswirtschaft derzeit arbeitet, in Grenzen gehalten werden. Dennoch ist in jedem Fall von einem Kostenanstieg zu erwarten; dieser lässt sich allerdings nicht mit einer konkreten Zahlenangabe quantifizieren.

Die höheren Kosten im Zusammenhang mit den Beratungs- und Dokumentationspflichten werden jedenfalls anfangs von der Anbieterseite getragen werden; da damit zumindest tendenziell auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, wird diese Kostenbelastung etwas relativiert.

Ebenfalls werden Versicherungsvermittler und Versicherungsberater durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung belastet, die eine europaweite Deckung für aus der Versicherungsvermittlung entspringende Schäden, insbesondere für Beratungsfehler, nach Angaben der Branche wird diese Versicherung im Schnitt ungefähr 1 500 Euro im Jahr kosten, soweit Gruppenvertrag abgeschlossen werden kann. Die Prämien können aber je nach dem Risiko im Einzelfall nach oben und unten abweichen.

Auch das Zulassungs-/Registrierungsverfahren mit den entsprechenden Qualifikationsanforderungen belastet die Versicherungsvermittler und -berater. Die Zulassungs- sowie die Registrierungsgebühren werden sich im geschätzten Rahmen von 400 bis 1 500 Euro bzw. 50 bis 100 Euro belaufen. Die Prämien für die Prüfungsgebühren werden auf 350 Euro geschätzt. Da die Ausbildung freigestellt ist, lassen sich Ausbildungskosten nicht beziffern.

Soweit Richtlinie und Gesetzentwurf Erleichterungen für die Zulassung der so genannten gebundenen Vermittler zulassen, ist für die betroffenen Versicherungsunternehmen mit zusätzlichen Belastungen durch die ihnen obliegenden administrativen Aufgaben (Sicherstellung von Qualifikation und Eintragung der gebundenen Vermittler) zu rechnen. Die ausreichende Wahrnehmung dieser Aufgaben ist von der BAFin im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht zu kontrollieren. Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt der BAFin werden zurzeit ermittelt. Mehrausgaben hieraus werden durch die Umlagefinanzierung (§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) von der Wirtschaft getragen.

Die Schlichtungsstelle verursacht vor allem durch personelle Aufwendungen Kosten; daneben fallen auch sachliche Kosten wie Raummiete, Schreibmaterial etc. an. Die Versicherungswirtschaft hat aber bereits derzeit mit dem Versicherungsombudsmann e. V. und dem Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung zwei Schlichtungsstellen eingerichtet, auf die nach dem Gesetz zurückgegriffen werden soll. Nach Auskunft der Branche belaufen sich die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e. V. auf 2 581 000 Euro im Jahr. Es ist vorgesehen, beide Organisationen als Schlichtungsstelle anzuerkennen. Damit werden zusätzliche, durch dieses Gesetz implizierte Kosten vermieden; allerdings könnten Konflikte bei der Spruchnahme der Ombudsleute durch Versicherungsnehmer weitere Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht entstehen. Dem ist aber die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten entgegenzuhalten, so dass es plausibel erscheint, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten durch die Schlichtungsstellen verursacht werden.

Die sonstigen Änderungen werden mittelfristig zu Erhöhungen des Versicherungspreises führen. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Da die öffentlichen Haushalte nicht belastet werden, gehen hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte aus.

6. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Eine spezielle Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist durch dieses Gesetz nicht beabsichtigt. Die Gesetzesmaßnahme wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Grundsätzlich werden bei den mit diesem Gesetz geänderten Vorschriften eine Ergänzungsform der jeweils weiblichen Form wie der Gewerbetreibende und Gewerbetreibender etc. notwendig. Da jedoch nur wenige Vorschriften der GewO, des VVG und des VAG geändert werden, wird im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Struktur und einer einheitlichen Terminologie davon abgesehen. Eine Ergänzung um die jeweils weibliche Form würde das Gesetz schwer verständlich und unübersichtlich machen. Bei einer unterschiedlichen Terminologie innerhalb der geänderten Gesetze besteht die Gefahr, dass für den nicht geänderten und ausschließlichen in männlicher Form gehaltenen Teil nicht beabsichtigte Umkehrschlüsse gezogen werden. Es

wird an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen der gesetzlichen Bestimmungen wie die oben genannten jeweils auch die weibliche Form umfassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einföhrung der §§ 11a, 34d und 34e.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

Mit § 11a wird in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Richtlinie die Register- und Auskunftstelleneinrichtung geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird das Vermittlerregister von den IHK geführt (Registerbehörden), die gleichzeitig Zulassungsberechtigungen erteilen. Die Zulassungsberechtigungen stellen nach den §§ 34d und 34e sind, so dass die Zulassung und Registrierung zeitgleich erfolgen können. Die IHK haben nach dem Umweltauditgesetz bereits eine gemeinsame Stelle als Auskunftsstelle errichtet; sie bedienen sich auch für das vernetzte Register dieser gemeinsamen Stelle. Die im Register eingetragenen Informationen sollen entsprechend aktuell gehalten werden, um einen effektiven Nutzen des Registers als Informationsquelle für den Kunden, die Versicherungsunternehmen und (ausländische) Arbeitnehmer zu gewährleisten. Wie das VVG beziehungsweise die GewO den Kunden zur Vereinfachung des Gesetzeswortlauts als Versicherungsnehmer, auch wenn er z. B. zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung nach dem neuen § 42d Abs. 1 VVG genau genommen noch kein Versicherungsnehmer ist.

Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie wird das Register internetbasiert geführt, durch der Allgemeinheit ein leichter und schneller Zugang ermöglicht wird. Auskunft aus dem Register kann aber auch weiterhin im schriftlichen Verfahren erteilt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 regelt die Datenlöschung. Das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 3 soll den Versicherungsunternehmen ermöglicht werden, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Es enthält für einen Monat lediglich eingeschränkte Datensätze zu Vermittlern, die nicht eingetragen sind. Der Grund der Löschung wird nicht angegeben, es kann sich also um eine Geschäftsaufgabe, Erlaubnisentziehung o. ä. handeln. Es wäre mit dem zumutbaren Aufwand verbunden, wenn große Versicherungsunternehmen regelmäßig ihren gesamten Vermittlerbestand aus dem Gesamtbestand des Registers abfragen müssten. Dabei ist jedoch das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 4 nur Versicherungsunternehmen zugänglich. Ein

Versicherungsnehmer kann über den allgemein zugänglichen Teil des Registers überprüfen, ob sein Versicherungsvermittler noch eingetragen ist. Der Zugang zu dem Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 3 wird für ihn keine Erleichterung darstellen und ist daher nicht notwendig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 6 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie um, der vorsieht, dass ein Versicherungsvermittler vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Dienst- oder Zulassungsfreiheit zunächst die zuständige Behörde des Herkunftsstaats zu benachrichtigen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens.

Im Rahmen des Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) wird zurzeit ein Protokoll zur Zusammenarbeit der zuständigen Stellen zur Zulassung auf die Anwendung der Richtlinie erarbeitet, in dem auch die Inhalte der nationalen Register, das Mitteilungsverfahren nach Artikel 6 der Richtlinie sowie die Zusammenarbeit bei der Überwachung von Versicherungsvermittlern geregelt wird. Dabei fordern einige Staaten, Daten der Vermittler in großem Umfang in das öffentliche Register einzustellen. Dahingegen wird von deutscher Seite versucht, das Register unter Kosten und Bürokratiegesichtspunkten möglichst schlank zu halten. Das Protokoll ist noch nicht fertig gestellt, und im Laufe der Zusammenarbeit werden sich die möglicherweise erforderlichen Änderungen des abrufbaren Datenbestands ergeben. Um hier flexibel und zeitnah auf internationale Anforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, den genauen Registerinhalt auf der Verordnungsebene zu bestimmen. Ebenso ist es aus deutscher Sicht wünschenswert, dass Daten des Registers, die nicht für die Allgemeinheit erforderlich sind, um die Zulassung sowie den Umfang der zugelassenen Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zu überprüfen zu können, auch nicht allgemein zugänglich sind. Hier ist eine Zugangsbeschränkung für die zuständigen Behörden oder Versicherungsunternehmen denkbar. Auch diese Einschränkung sollte vor dem Hintergrund der CEIOPS-Verhandlungen auf Verordnungsebene erfolgen können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden in Fällen der Dienst- und Zulassungsfreiheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Einlage eines Protokolls zur Zusammenarbeit der zuständigen Stellen im Rahmen des CEIOPS verwiesen (siehe oben). Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das sich dafür der gemeinsamen Stelle nach § 11a Abs. 1 bedient.

Nummer 1 regelt die Weitergabe von Daten auf Ersuchen der ausländischen Behörde.

Nummer 2 regelt die Weitergabe von Daten ohne Ersuchen der ausländischen Behörde. Darunter fallen auch die Mit-

teilung nach § 11a Abs. 3 oder berufsbezogene Ordnungswidrigkeiten.

Nummer 3 setzt das in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehene Mitteilungsverfahren für die Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Dienst- oder Niederlassungsfreiheit um. Das erwähnte CEIOPS-Protokoll wird entsprechende Mitteilungsformulare enthalten.

Nummer 4 regelt als Spezialfall zu Nummer 2 die Weitergabe einer Leistung, die unverzüglich zu erfolgen hat.

Unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die gemeinsame Stelle, der sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Auslandskontakt bedient, über Tatsachen, die die Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Maßnahmen, die eine Sanktion im Sinne von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) eines Versicherungsvermittlers beinhalten, so ist diese Information unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen den deutschen Stellen, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie um.

Zu Nummer 3 (§ 15b)

Die mangelnde Identifizierbarkeit von Unternehmen wurde von Verbrauchern wie auch Gewerbetreibenden in der Vergangenheit des öfteren beklagt. Die verbreitete Angabe einer bloßen Postfachadresse erschwert insbesondere den Zugriff auf Unternehmen, die sich dubioser Praktiken bedienen. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift vereinfacht die Rechtsverfolgung für Geschäftspartner und Verbraucher und stellt eine Gleichbehandlung zu den Unternehmen her, die den speziellen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten im GmbHG, AktG, GenG oder HGB unterliegen.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufnahme der Erlaubnistatbestände in den neuen §§ 34d und 34e. Der Auskunft und Nachschau unterliegen alle nach der Gewerbeordnung Erlaubnispflichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 34b)

Die Änderung des § 34b Abs. 5 ermöglicht die Bestellung von Angestellten von Versteigerern. Damit wird die Parallelität mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen nach § 36 erreicht. Die geforderte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit können auch mit dem Arbeitnehmerverhältnis vereinbar sein, so dass die öffentliche Bestellung

nicht zwingend an die selbständige Tätigkeit gebunden ist. Eine entsprechende Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers sollte als Nachweis darüber dienen, dass die Person trotz Angestelltenverhältnisses ihre Aufgaben weisungsfrei erfüllt.

Zu Nummer 6 (§ 34b Abs. 4 und § 34c Abs. 2)

Es handelt sich um eine systematische Folgeänderung zu den Versagungsgründen des neu eingefügten § 34b Abs. 2 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2.

Zu Nummer 7 (§§ 34d, 34e)

Zu § 34d

Durch den neuen § 34d wird die Versicherungsvermittlung zum Erlaubnisgewerbe umgestaltet. § 34d bildet die Grundvorschrift für die gewerberechtliche Administration der Versicherungsvermittler, die durch Detailregelungen in einer Verordnung ergänzt wird. Die Vorschrift folgt damit strukturell dem Vorbild des § 34c.

Zu Absatz 1

Erfasst wird nur die eigentliche Versicherungsvermittlung im Sinne, dass eine gewerbsmäßige Tätigkeit vorliegen muss, die auf den konkreten Abschluss eines Versicherungsvertrages abzielt. Der Wortlaut der Richtlinie ist an dieser Stelle nicht ganz eindeutig, da nach Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie grundsätzlich auch die Verwaltung und Schadensabwicklung erfasst sein sollen, was in den folgenden Unterabsätzen allerdings erheblich relativiert wird. Es erscheint angezeigt, eine Definition zu wählen, die der gewerberechtlichen Systematik und inhaltlich den Zielen der Richtlinie entspricht. Damit wird klargestellt, dass einzelne Tätigkeiten, z. B. die Schadensbeseitigung durch Kfz-Werkstätten, die lediglich in den Bereich der Mitwirkung an der Erfüllung von Versicherungsverträgen fallen, nicht erfasst sind.

Die Definition des Versicherungsvermittlers orientiert sich am § 34c. Hier ist am ehesten an der begrifflichen Bestimmung des § 34c. Hierdurch gilt als Vermittler, wer gewerbsmäßig den Abschluss von bestimmten Verträgen vermittelt. Der Abschluss von Versicherungsverträgen als Teil der Versicherungsvermittlung ist vom Begriff der Vermittlung erfasst. Die Tätigkeit eines Vermittlers ist die, die darauf beschrickt ist, Maßnahmen zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des § 34d dar. Wie schon auf Bundestagsdrucksache 13/9721, S. 25, zum Gesetzentwurf des Bundesrates zu § 104a VAG-E § 104a der jedoch nie Gesetz geworden ist, ist ausgeführt, sollen auch hier die bloße Namhaftmachung von Abschlussmöglichkeiten (durch sog. Namhaftmacher) und die Anbahnung von Verträgen (durch sog. Kontaktgeber) keine Vermittlung darstellen, weil sie als vorbereitende Handlungen nicht auf einen konkreten Willensentschluss der Interessenten zum Abschluss eines Vertrages, der Gegenstand der Vermittlung ist, abzielen. Vielmehr soll dies lediglich eine Vermittlung an einen Vermittler darstellen. Sämtlich auch die Richtlinie in Artikel 2 Nr. 3 dritter Unterabsatz. Unter anderem darauf ab, ob die Tätigkeit zum Ziel haben, Kunden beim Abschluss des Versicherungs-

vertrages zu unterstützen. Anders als in der Immobilienbranche ist damit der dort bekannte und in § 34c erwahnte Nachweismakler nicht erfasst. Von einem bloßen Tippgeber lediglich Kontaktdaten weitergeben, wobei eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt noch gar nicht stattgefunden hat, erwartet ein potentieller Versicherungsnehmer auch keine Beratung. Diese muss erst beim eigentlichen Vermittler erfolgen, was auch durch die Dokumentationspflicht im neuen § 42c VVG sichergestellt wird.

Ein weiteres Kriterium zur Umsetzung von Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie ist die Gewerbsmäßigkeit. Im Gegensatz zu § 34d erfasst § 42h VVG auch die Gelegenheitsvermittlung, die nicht gewerbsmäßig ist, und die § 42g Abs. 1 Nr. 1 VVG unterliegen. Die Pflichten nach § 42c VVG gelten auch für diese.

Die Versicherungsvermittlung kann unabhängig sein von einer der beiden Parteien des Versicherungsvertrages gesteuert werden; als Versicherungsvermittler werden deshalb diejenigen bezeichnet, die Kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbefugnisse für einen anderen Versicherungsschutz ganz oder teilweise beschaffen, ausgestalten und abwickeln, ohne selbst Versicherungsnehmer oder Versicherter zu sein (BGH, Urteil vom 22. Mai 1985 – IVa 190/83). Demnach werden insbesondere Spediteure oder Lagerhalter regelmäßig keine Versicherungsvermittler sein, wenn sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auftragsgemäß Versicherungsschutz über eine von ihnen als Versicherungsnehmer und Prämienschuldner gezeichnete Versicherung (z. B. Transport-General-Police, Lagerversicherung, Fremdunternehmensversicherung) besorgen, indem sie bei Deklaration das Sacherhaltungsinteresse des versicherten Eigentümers des transportierten oder eingelagerten Gutes versichern. Auch sind Versicherungsunternehmen oder deren Angestellte, die sich selbst als Vermittler darstellen, im Sinne der Richtlinie keine Versicherungsvermittler im Sinne der Gewerbeordnung. Dies ergibt sich schon aus § 6.

Die beiden unter dem Oberbegriff Versicherungsvermittler zusammengefassten Haupttypen sind der Versicherungsvertreter und der Versicherungsmakler, wie sie in § 42a Abs. 1 und 3 VVG (Artikel 2 des Entwurfs) definiert werden. An dieser Stelle wird auf eine weitere Unterscheidung der verschiedenen Kategorien verzichtet. Der Ausschluss von Vertretern wird in Absatz 4 gesondert geregelt. Soweit die Unterscheidung zwischen Versicherungsmakler und -vertreter an anderer Stelle relevant wird und daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, betreffen diese ausschließlich den zivilrechtlichen Teil und sind daher in der Gewerbeordnung nicht zu berücksichtigen.

Die Aufgabe der Zulassung wird den IHK übertragen. Nach der Aufgabe der Zulassung und Registrierung bestimmter Gewerbetreibender ist vor dem Hintergrund der traditionellen Aufgaben der IHK im Zusammenhang mit der Berufszulassung gegeben. Damit sind die IHK ebenso zuständig für die Erlaubnisbefreiung, den Widerruf, die Aufhebung und etwaige Beschränkungen der Zulassung. Dabei ist bei der hier übertragenen Aufgabe um Entscheidungen über die Berufszulassung geht, war die Aufsicht über die IHK in diesem Bereich gesondert zu regeln.

Den Versicherungsmaklern soll mit der Erlaubnis gleichzeitig die Befugnis eingeräumt werden, im Unternehmensbereich gegen gesondertes Honorar Beratungen zu erteilen.

Versicherungsverträge durchzuführen, auch wenn diese rechtlich nicht abgeschlossen sind und mit einer konkreten Vermittlungspflicht nicht im Zusammenhang stehen. Die Rechtsberatungsbefugnis der Versicherungsmakler ist dabei gegenüber dem Beratungsumfang der Versicherungsberater eingeschränkt. Die Vertretung von Versicherungsnehmern und Geltendmachung von Ansprüchen im Schadensfall ist ihnen wie bisher nur als Annex gestattet, wenn sie im Zusammenhang mit einer makelnden Tätigkeit erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abschließend die Gründe, aus denen die Erteilung der Erlaubnis versagt werden kann.

Absatz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz Satz 1 der Richtlinie. Der in der Richtlinie geforderte Leumund wird durch den in vergleichbaren Erlaubnisverfahren bekannten Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit ersetzt. Der Begriff der Zuverlässigkeit entspricht dem des guten Leumundes und passt sich in die allgemeine Systematik der Gewerbeordnung ein. Durch die Aufzählung von Straftaten (Verbrechen, Vergehen, Misdemeanors) in der Form von Regelbeispielen wird den Mindestanforderungen in Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz Satz 2 der Richtlinie Rechnung getragen.

Absatz 2 Nr. 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz Satz 2 der Richtlinie im Hinblick auf die geforderte Konkursfreiheit. Für den Vollzug ist jedoch zu beachten, dass die Richtlinie in diesem Zusammenhang die Beachtung einer Rehabilitation vorsieht.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nach Absatz 2 Nr. 3 Erlaubnisvoraussetzung (vgl. Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie). Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, deren Umfang durch eine Verordnung konkretisiert wird (Verordnungsermächtigung, siehe § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 3), ist so zu verstehen, dass sie auch durch Gruppenversicherungen über den Arbeitgeber erfüllt werden kann, solange für jeden einzelnen Vermittler die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Von einem Kontrahierungszwang wurde abgesehen, da es nach der derzeitigen Marktsituation mehrere Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen gibt und Versicherungsvermittler bisher keine Probleme hatten, Versicherungsschutz bei einem dieser Anbieter zu erhalten. Die Bundesregierung wird nach der Umsetzung die Entwicklungen auf dem Berufshaftpflichtversicherungsmarkt für Versicherungsvermittler vor diesem Hintergrund sorgfältig beobachten.

Absatz 2 Nr. 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 erster und vierter Unterabsatz der Richtlinie. Sofern der Antragsteller, der nach gewerberechtlichen Grundsätzen eine juristische Person oder eine natürliche Person sein kann, über Angestellte verfügt, kann er den Nachweis der Sachkunde von der Geschäftsführung auf andere Weise durch die berechtigten Aufsichtspersonen des Unternehmens delegieren, wobei eine Vertretungsberechtigung nach den §§ 49 oder 54 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausreicht. Es muss sichergestellt sein, dass die gewählte Aufsichtsperson dafür sorgen kann, dass alle unmittelbar mit der Vermittlung beauftragten Personen ihrem Tätigkeitsfeld entsprechend qualifiziert sind. Die Qualität der Beratung wird durch ein ange-

messen. Zahlenverhältnis zwischen Aufsichtsperson und beaufsichtigender Person garantiert.

Zu Absatz 3

Mit der Privilegierung des produktakzessorischen Vermittlers in Absatz 3 wird einer besonderen Struktur im deutschen Markt Rechnung getragen. Gerade die Vermittlung im Bereich der produktakzessorischen Versicherungen ist mehrstufig ausgestaltet. Die produktakzessorischen Vermittler arbeiten sowohl mit Vermittlern als auch mit Versicherungsunternehmen zusammen. Erfasst werden hier die Fälle, die aufgrund der strengeren Voraussetzungen nicht unter die Ausnahme von Absatz 9 fallen.

Erreicht wird dadurch, dass Versicherungen speziell auf bestimmte Produkte abgestimmt werden können und Verbraucher aus einer Hand die passende Versicherung abschließen kann. Die Privilegierung der produktakzessorischen Vermittler beruht auf dem Umstand, dass nur ein geringes Spektrum an Versicherungen angeboten wird und der Vermittler gerade aufgrund seiner Haupttätigkeit die Kosten seines Produktes einschätzen und damit auch die sprechende Versicherung beurteilen kann. Die angemessenen versicherungsspezifischen Kenntnisse, für die der auftraggebende Vermittler oder ein Versicherungsunternehmen zu sorgen hat, müssen nicht dem Umfang der Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4 entsprechen. Ausreichend Kenntnisse, die der Komplexität der jeweiligen Versicherung gerecht werden. Eine präventive Überprüfung der zuständigen Behörden erfolgt nicht.

Die Richtlinie bietet in Artikel 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz die Möglichkeit, im Bereich der neben der Hauptvermittlung die Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten des Vermittlers an die von ihm vertriebenen Produkte anzupassen. Eine allgemeine Privilegierung des Vertriebs von Versicherungen im Nebenbetrieb ist bei der Umsetzung nicht erfolgt, da hinsichtlich der möglichen Risiken ein Unterschied zwischen Versicherungsvertrieb im Haupt- oder im Nebenberuf nicht ersichtlich ist. Artikel 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie geht dabei davon aus, dass ein anderer Vermittler die Haftung und damit die Verantwortung übernimmt und insoweit auch die Sachkunde sicherstellt. Artikel 2 Nr. 7 zweiter Unterabsatz nennt als Typus des gebundenen Vermittlers auch den Vermittler produktakzessorischer Produkte. Eine Kombination der beiden Vorschriften ermöglicht den Befreiungsstatbestand des Absatzes 3, so dass bezüglich produktakzessorischer Versicherungen auch Mehrfirmenvertreter privilegiert werden können.

Das Merkmal der Produktakzessorität ist in Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz eng auszulegen. Zu bejahen wäre die Akzessorität für die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen beim Kfz-Kauf. Ebenso ist bei Abschluss eines Darlehensvertrages die Lebensversicherung als Sicherheit für die Bedienung des Darlehens akzessorisch; nicht dagegen die Vermittlung einer Hausratsversicherung durch ein Kreditinstitut bei Aufnahme eines Hausbaudarlehens. Nicht akzessorisch sind Versicherungen, die als zusätzliche Bausteine eines Finanzierungsmodells eingesetzt werden. Hier hat die Versicherung eine reine Anlagefunktion und sichert kein mit der Hauptleistung unmittelbar verbundenes Risiko.

Aufgrund der geforderten Produktakzessorität werden Vermittler sog. Strukturvertriebe regelmäßig die Befreiungsmöglichkeit nicht nutzen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 für die in der Richtlinie als gebundene Versicherungsvermittler bezeichneten Ausschließlichkeitsvertreter dar. Mit dieser Ausnahme sollen für die große Anzahl der Ausschließlichkeitsvertreter das Verfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie vermieden werden. Der Ausschließlichkeitsvertreter hat die Wahl, ob er sich um eine Haftungsübernahme seines Versicherungsunternehmens bemüht oder eine Erlaubnis beantragt.

Ein Vermittler, der ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig wird und durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung übernommen wird, bedarf keiner Erlaubnis. Da solche gebundenen Versicherungsvertreter in der Regel keine Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers oder für den Kunden bestimmte Gelder in Empfang nehmen, wurde von der Aufnahme dieses in Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie enthaltenen Kriteriums verzichtet. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie ermöglicht ein solches Abweichen von der Definition. Durch diese Privilegierung wird der in Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Auch ohne Erlaubnis bleibt der gebundene Versicherungsvertreter ebenfalls den Anforderungen der VersV unterworfen; das Gleiche gilt für die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach dem VVG.

Die Privilegierung des Ausschließlichkeitsvertreters rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Haftungssysteme. Der Ausschließlichkeitsvertreter bedarf der uneingeschränkten Haftungsübernahme des Versicherungsunternehmens. Durch die Haftungsübernahme ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, für alle durch Falsch- oder Schlechtberatung des Ausschließlichkeitsvertreters entstandenen Schäden zu haften. Hier wird an die Sach- und Auge- und Ohr-Rechtsprechung des BGH (BGHZ 102, 194) angeknüpft, nach der sich Versicherungsunternehmen das Wissen ihrer Versicherungsvertreter zurechnen lassen müssen. Der Mehrfirmenvertreter und der Makler hingegen sind verpflichtet, zur Erlangung der Erlaubnis eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

Auch Versicherungsvermittler, die mittelbar d.h. über einen Versicherungsvermittler ausschließlich für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen tätig werden und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, bedürfen keiner Erlaubnis. Entscheidend ist die Haftungsübernahme eines Versicherungsunternehmens für den Vermittler.

Auf eine Vorabprüfung der Qualifikation und der Zuverlässigkeit durch die IHK kann hier verzichtet werden, da über das Versicherungsaufsichtsgesetz (siehe Artikel 3 Nr. 2) die Sicherstellung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse sowie einer angemessenen Qualifikation der Ausschließlichkeitsvertreter den Versicherungsunternehmen übertragen wird. Das Versicherungsunterneh-

men wird vor dem Hintergrund der Haftungsübernahme ohnehin zur Vermeidung der eigenen Haftung dafür sorgen, dass der Ausschließlichkeitsvertreter hinreichend ausgebildet ist, um das Risiko einer Schlechtberatung zu minimieren. Die BAFin hat die Aufgabe und die Berechtigung, die Versicherungsunternehmen auf die Zuverlässigkeit und damit auch der Ausbildung der mit Ausschließlichkeitsklausel an sie gebundenen Versicherungsvermittler hinzuwirken. Bei fehlender Ausbildung hat die Möglichkeit, dies als Indiz für die Unzuverlässigkeit des Versicherungsunternehmens zu werten, was bis zum Entzug der Erlaubnis gem § 87 VAG führen kann.

Absatz 4 macht damit von der in Artikel 4 Abs. 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch. Der so genannte gebundene Vermittler ist von der Verpflichtung befreit, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Die Verantwortung für die hinreichende Ausbildung des Ausschließlichkeitsvertreters trifft das oder die Versicherungsunternehmen. Diese Ausbildung soll sich grundsätzlich ebenfalls an der Qualifikation Versicherungsfa-

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Verwirklichung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit nach Erwägungsgrund 15 der Richtlinie für Deutschland als Aufnahmestaat nach Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie. Als Nachweis kann vom Versicherungsvermittler eine Übersetzung in die deutsche Sprache gefordert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Angestelltenqualifikation und setzt damit Artikel 4 Abs. 1 vierter Unterabsatz Satz 2 der Richtlinie um. Die direkt bei der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten müssen über die für die jeweilige Versicherung angemessene Qualifikation verfügen. Eine Sachkundeprüfung wird nicht verlangt. Der Arbeitgeber hat für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z. B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen. Derzeit verfügen in Deutschland nur wenige Versicherungsvermittler über eine große Zahl von Angestellten. Insbesondere die Strukturvertriebe arbeiten nicht mit Angestellten, sondern mit selbständigen werbetreibenden, die jeweils dem § 34d unterfallen.

Außerdem setzt Absatz 6 mit der Anordnung der Prüfung der Zuverlässigkeit Artikel 4 Abs. 2 dritter Unterabsatz Satz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie, nicht der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der

Richtlinie. Bei der im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie ist die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde (IHK). Nur die dortige Zulassungsentscheidung ist konstitutiv. Das Register führen ebenfalls die IHK, als zentrale Auskunftsstelle bedienen sie sich dabei einer gemeinsamen Stelle (siehe § 11a Abs. 1). Eintragungen im Register haben nur deklaratorische Bedeutung zu.

Zu Absatz 8

Die Ermächtigung des Absatz 8 stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen dar zur Ausgestaltung des Geltungsbereichs und der Voraussetzungen der Erlaubnis, der Voraussetzungen der Erlaubnisbefreiung, der Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer, der Kundengeldsicherung, der Berufshaftpflichtversicherung sowie des Sachkundenachweises.

Zu Absatz 9

Die Richtlinie schließt gemäß Artikel 1 Abs. 2 gewisse Vermittlungstätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich aus. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen aufgrund des erheblichen Umfangs, des geringen Risikos sowie der geringen Höhe der Versicherungsprämie die an die Person des Vermittlers gestellten Anforderungen unverhältnismäßig wären.

Die einzelnen Ausnahmetatbestände der Richtlinie wurden weitgehend unverändert in Absatz 9 Nr. 1 übernommen. Die Voraussetzungen der Buchstaben a bis f müssen kumulativ vorliegen. Regeln, die angewendet werden die folgenden Personengruppen den Ausnahmetatbestand erfüllen, was der Gewerbetreibende ggf. nachweisen muss:

§ 34d Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosigkeitsversicherung);

§ 34d Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);

§ 34d Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);

§ 34d Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantieversicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);

§ 34d Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);

§ 34d Vermittler von Versicherungen (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung);

§ 34d Reisebüro (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung).

Die Nummer 2 wurden weitere Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 34d ausgenommen, bei denen aufgrund spezieller nationaler Verhältnisse eine Erfassung nach Sinn und Zweck der Richtlinie nicht gerechtfertigt wäre. Hierbei handelt es sich um die im Bausparwesen üblichen Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme das vorhandene Bausparvermögen abdeckt. Diese Konstellation stellt keine Versicherungsvermittlung im eigentlichen Sinne dar, denn die Bausparkasse schließt einen Kollektivvertrag ab, aus dem sich für den Kunden nur im Todesfall ein individualisierter Anspruch ergibt, ansonsten jedoch nicht auf seine persönliche Situation hinsichtlich seiner Gesundheit Bezug genommen wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Versicherung faktisch als Teil des Bauspardarlehens dar.

Die in Nummer 3 eng begrenzte Ausnahme für die Vermittlung von bestimmten Restschuldversicherungen als Versicherung ist ebenfalls nach Sinn und Zweck der Richtlinie gerechtfertigt. Es handelt sich hierbei nicht um die in der Richtlinie erwähnte Lebensversicherung im engeren Sinne, sondern vielmehr um eine Versicherung sui generis, mit deren Abschluss sich der Verbraucher gegen Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Unfall oder auch Todesfall versichert und damit sich und seine Familie vor einer wirtschaftlichen Notlage schützen kann. Unter die Ausnahme fallen lediglich Restschuldversicherungen, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen vermittelt werden, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt. Es erscheint unverhältnismäßig, den betroffenen Einzelhandel der Erlaubnispflicht zu unterwerfen.

Die Ausnahmen betreffen nur die aufwändige Berufszulassung, die Beratungs- und Dokumentationspflichten gelten hingegen.

Zu Absatz 10

Der Verweis in Absatz 10 stellt klar, dass gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie die Vorschriften gleichermaßen für die Vermittlung von Restschuldversicherungen wie von Erstversicherungen gelten.

Zu Artikel 34e

Die bisher in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes geregelten Versicherungsberater unterfallen der Richtlinie und sind daher in das für Versicherungsvermittler neu geschaffene System mit aufgenommen worden. Der dauerhafte Erhalt des Berufs des Versicherungsberaters, den das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt (BVerfG, 1 BvR 981/81 vom 5. Mai 1987, BVerfGE 75, 284 = NJW 1988, 543) ist für Versicherungsberater und diese Neuregelung sichergestellt. Die Berufsbezeichnung und die das Berufsbild des Versicherungsberaters prägende Unabhängigkeit von der Versicherungswirtschaft, die vor allem in dem unbedingten Provisionsannahmeverbot niederschlägt, bleiben gesetzlich geregelt. Durch die Trennung der Vorschriften über die Versicherungsberatung von den Vorschriften über Versicherungsvertreter und -makler wird sichergestellt, dass der Beruf des Versicherungsberaters auch weiterhin ein mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbarer Beruf ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Beschreibung des Tätigkeitsbereichs aus Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes und erweitert die Legaldefinition des Berufs um das für Versicherungsverberater prägende Merkmal der Unabhängigkeit von der Versicherungswirtschaft. Wie für Versicherungsvermittler ist die IHK die zuständige Erlaubnisbehörde.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten die für Versicherungsvermittler geforderten Erlaubnisvoraussetzungen entsprechend für Versicherungsberater, d. h. Zuverlässigkeit, geordnete Vermögens-

verhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung und Sachkundenachweis. Insbesondere die Sachkundanforderungen werden über Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 34d Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 8 Nr. 2 in einer Verordnung konkretisiert.

Weiterhin gelten über Absatz 2 die für Versicherungsvermittler in Artikel 34d Absatz 5 bis 8 sowie die aufgrund des Absatz 8 erlassenen Vorschriften entsprechend, insbesondere die Pflicht zur Registrierung und statusbezogenen Information. Dabei stellen die gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde gerade im Bereich der Versicherungsberatung nur einen absoluten Mindeststandard dar, den alle Personen, die als Versicherungsberater tätig werden wollen, erfüllen müssen. Unabhängige Versicherungsberater werden in aller Regel über eine berufliche Qualifikation verfügen, die weit über der primär gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen liegt. Eine abweichende gesetzliche Festlegung der Berufsqualifikation für Versicherungsberater ist nicht erforderlich, zumal auch nach geltendem Recht keine festen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berufsqualifikation der Versicherungsberater bestehen. Die gesetzliche Regelung einer Mindestqualifikation steht dem Erwerb höherer Qualifikationen und auch einer freiwilligen Selbstbindung der Berufsangehörigen nicht entgegen. Nachteile für die Rechtsuchenden sind im Bereich der Versicherungsberatung auch aus diesem Grund nicht zu befürchten, zumal die Versicherungsberater, die anders als die Vermittler wegen des für sie bestehenden Provisionsannahmeverbots darauf angewiesen sind, von ihren Kunden eine Vergütung für ihre Dienstleistung zu erhalten, am Markt nur aufgrund nachgewiesener hoher Qualifikationen bestehen und sich gegen die Konkurrenz der Vermittler durchsetzen können.

Zu Absatz 3

Satz 1 normiert mit dem Provisionsannahmeverbot den entscheidenden Unterschied zum Versicherungsvermittler. Dem Versicherungsnehmer auf die Neutralität des Versicherungsberaters verlassen kann, bietet Absatz 3 eine Ermöglichungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen, in denen Aufzeichnungspflichten sowie die Überwachung des Provisionsannahmeverbotes durch entsprechende Prüfungen auf Kosten des Versicherungsberaters geregelt werden können.

Zu den Nummern 8 bis 12 (Artikel 55a, 57, 61a, 70a, 71b)

Es handelt sich um Transferbestimmungen für die in denen die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung im Reise- oder Marktgewerbe ausgeübt wird. Die Notwendigkeit dieser Transferbestimmungen ergibt sich aus der strikten Trennung zwischen den einzelnen Titeln der Gewerbeordnung.

der Unab-

Zu den Nummern 13, 14a und 15 (Artikel 144 bis 146)

Es handelt sich um die entsprechende Anpassung der Bußgeldtatbestände an die Einföhrung der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater in die GewO. Die Tatbestände entsprechen der üblichen Struktur und Sanktionshöhe der Bußgeldbewehrung zu anderen Erlaubnis- und Versicherungspflichten in der Gewerbeordnung.

Zu Nummer 14b (§ 145 Abs. 3 Nr. 6)

Die Publizitätspflicht für Wanderlager nach § 36 Abs. 2 wurde im Rahmen der Dritten GewO-Novelle auf den Ort der Veranstaltung erweitert. Versehentlich wurde diese Erweiterung jedoch nicht in den Bußgeldtatbestand aufgenommen. Die Änderung soll nunmehr die notwendige Konkordanz zwischen materieller Regelung und Bußgeldvorschrift herstellen.

Zu Nummer 16 (§ 156)

Zur Bewältigung des mit der Einführung der Erlaubnis- und Registrierungsspflicht verbundenen administrativen Aufwands sind Übergangsregelungen erforderlich, die gleichzeitig den Betroffenen Zeit geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Absatz 1

Satz 1 eröffnet den bereits vor Inkrafttreten tätigen Vermittlern die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Jahren zu qualifizieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass in der Übergangszeit eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und aufrechterhalten wird. Entscheidend ist in diesem Bereich das Zusammenspiel mit der Berichterstattungspflicht der Versicherungsunternehmen nach dem neuen § 80b VAG (siehe Artikel 2 Nr. 3).

Zu Absatz 3

Die für Versicherungsberater geltenden Übergangsregelungen berücksichtigen, dass im Unterschied zu den Versicherungsvermittlern bereits ein Erlaubnisverfahren bestand, auf das hier zurückgegriffen werden kann. Angesichts der geringen Zahl der Versicherungsberater kann bei ihnen die Erlaubniserteilung nach § 34e Abs. 1 zeitgleich mit der Registrierung erfolgen. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz wirkt nur bis zur Erteilung der neuen Erlaubnis vorläufig fort. Da die gewerberechtliche Erlaubnis die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz insgesamt ersetzt, können neue Erlaubnisse nach dem Rechtsberatungsgesetz für Versicherungsberater nach dem Inkrafttreten des § 34e nicht mehr erteilt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)**Zu Nummer 1a**

Diese Nummer fügt eine neue Überschrift für den Titel des Ersten Abschnitts ein. Die Überschrift berücksichtigt die verschiedenen Funktionen der Versicherungsberater, ein neuer Untertitel für den Mitteilungs- und Beratungspflicht aufgenommen wird, der nicht wie der Zweite Untertitel nur auf Versicherungsvertreter, sondern auch auf Versicherungsmakler und Versicherungsberater anzuwenden ist.

Zu Nummer 1b (§ 42a bis 42k)**Zu § 42a****Zu Absatz 1**

Der in der Richtlinie verwendete und definierte Begriff des Versicherungsvermittlers wird neu in das deutsche Recht eingeführt. Für die Definition des Versicherungsvermittlers erscheint allerdings der in Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie verwendete funktionale Vermittlerbegriff nicht geeignet, da er sowohl Vertreter als auch Makler erfasst. Eine klare Abgrenzung dieser Funktionen ist aber insbesondere auch wegen der teilweise unterschiedlichen Anforderungen in Artikel 12 der Richtlinie unverzichtbar. Daher stellt die Definition in Absatz 1 auf Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler ab.

Der bisher verwendete Begriff des Versicherungsagenten ist überholt, nachdem im HGB bereits 1953 durch das Handelsvertretergesetz der Begriff des Agenten durch den Vertreter ersetzt wurde. Entsprechende Änderungen sind im Zweiten Untertitel vorgesehen.

Zu Absatz 2

Der künftig für die Anwendung des Gesetzes maßgebliche Begriff des Versicherungsvertreeters weicht von der Definition in den §§ 84 und 92 Abs. 1 HGB ab; dies ist notwendig, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen. Danach werden auch Personen erfasst, die abweichend von § 84 Abs. 1 HGB nicht ständig damit betraut sind, für ein Unternehmen Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen; auch so genannte Gelegenheitsvermittler fallen unter die Richtlinie, sofern sie ihre Tätigkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Unternehmer ausüben. § 42h stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 42b bis 42g und 42k auch für nicht gewerbsmäßig tätige selbstständige Versicherungsvermittler gelten. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als der des § 34d GewO. Vertragspartner des Versicherungsvertreeters kann nicht nur ein Versicherer, sondern auch ein Versicherungsvermittler sein. In der Praxis kommen vor allem Untervertreter von Versicherungsvertretungsunternehmen in Betracht (vgl. § 84 Abs. 3 HGB). Auch der von mehreren Versicherern betraute Mehrfachagent ist Versicherungsvertreter im Sinn dieser Vorschrift.

Zu Absatz 3

Auch der künftig für die Anwendung des Gesetzes maßgebliche Begriff des Versicherungsmaklers weicht nicht unerheblich vom Begriff des Handelsmaklers nach § 93 Abs. 1 HGB ab. Die Merkmale nach Satz 1 stimmen bezüglich der Tätigkeit mit den Voraussetzungen für den Versicherungsvertreter nach Absatz 2 überein. Das nach geltendem Recht für die Unterscheidung maßgebliche Kriterium, dass der Vertreter im Gegensatz zum Makler mit seiner Vermittlungstätigkeit ständig betraut sein muss, entfällt wegen der Richtlinie notwendigen Erweiterung des Vertreterbegriffs nach Absatz 2. Daher ist nach Satz 1 für den Versicherungsmakler zur Abgrenzung vom Versicherungsvermittler festzustellen, dass er nicht von einem Versicherer, sondern von einem Kunden mit einem Vermittlungsgeschäft betraut wird. Während der Versicherungsvertreter das Interesse des Versicherers wahrzunehmen hat, steht der Versicherungsmakler im Verhältnis zum Versicherer auf der Seite

des Kunden als dessen Interessenwahrer und Sachwalter. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist damit Versicherungsmakler im Verhältnis zum Kunden.

Durch Satz 2 werden solche Vermittler dem Versicherungsmakler nach Satz 1 zugeordnet, die dem Kunden gegenüber den Anschein erwecken, sie seien Makler. Diese Vermittler werden den Pflichten des Versicherungsmaklers unterworfen; für den Kunden kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch nach 42e ergeben.

Für alle, in denen sich Versicherungsvermittler, die nicht Makler sind, als Makler gerieren, sind in der Praxis nicht selten. Im Interesse eines wirksamen Kundenschlutzes erscheint es daher erforderlich, vorsorglich eine Regelung zu treffen, durch die ein solcher Vermittler dem Kunden gegenüber ein Makler haftet. Insbesondere soll er dafür geradestehen, dass er seine Beratung nicht auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen stützt hat, obgleich er diesen Anschein beim Kunden geweckt hat. Unberührt bleibt eine etwaige Haftung des Versicherers für seinen Vertreter; sie kommt auch nach einer Beendigung des Vermittlervorgabes nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung (vgl. 171 BGB) in Betracht.

Zur Vereinfachung des Gesetzeswortlauts bezeichnet das VVG den Kunden auch in diesem Untertitel einheitlich als Versicherungsnehmer, auch wenn er z. B. zum Zeitpunkt der Informationsübermittlung nach 42d Abs. 1 genau genommen noch kein Versicherungsnehmer ist.

Zu Absatz 4

Da auch die Versicherungsberater der Richtlinie unterfallen, sind die Vorschriften des Ersten Untertitels auf diese Berufsgruppe zu erstrecken. Die Definition des Versicherungsberaters in Absatz 4 entspricht der Legaldefinition in 42 Abs. 1 GewO.

Zu 42b

Zu Absatz 1

Typisches Merkmal des Versicherungsmaklers ist, dass er im Gegensatz zum Versicherungsvertreter das Vermittlungsgeschäft oft nicht für einen Versicherer, sondern im Interesse des Versicherungsnehmers tätigt (42a Abs. 3). Seine Beratung erfolgt daher nicht auf der Grundlage eines Vertretervertrags, sondern auf Grundlage der auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträge. Entsprechend der Regelung des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie sieht Absatz 1 die Verpflichtung des Versicherungsmaklers vor, den Kunden auf Grundlage einer objektiven und ausgewogenen Untersuchung zu beraten, denn dies kann der Kunde von einem Makler als seinem Interessenwahrer erwarten. Die objektive, ausgewogene Marktuntersuchung ist Voraussetzung für die Ermittlung der hinreichenden Zahl von Angeboten. Welche Anforderungen sich im Einzelnen für Art und Umfang der vom Versicherungsmakler vorzunehmenden Marktuntersuchung ergeben, bestimmt sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den Marktverhältnissen in dem Versicherungsbereich, auf die sich die Empfehlung gegenüber dem Kunden bezieht. Es kann auch die Durchführung regelmäßiger Marktuntersuchungen ausreichen, die nicht für jeden einzelnen Kunden wiederholt werden muss. Entscheidend

ist, dass der Versicherungsmakler sich eine fachliche Grundlage in einem Umfang verschafft, der ihn in die Lage versetzt, eine sachgerechte, den individuellen Bedürfnissen des Kunden entsprechende Empfehlung für einen konkreten Versicherungsvertrag abzugeben.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann der Versicherungsmakler im Einzelfall mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, dass er ihn aufgrund einer eingeschränkten Vertragsauswahl berät, d. h. nicht im vollen Umfang des Absatzes 1 Satz 1.

Dies hat jedoch zu erfolgen, bevor der Versicherungsnehmer seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung abgibt. Damit wird Maklern, die sich keinen hinreichenden Marktüberblick verschaffen können, ermöglicht, ohne Statusverlust als Makler tätig zu sein; dies ist insbesondere für Makler wichtig, wenn sie außerhalb des von ihnen hauptsächlich betreuten Versicherungsbereichs beraten. Allerdings müssen sie dem Kunden dann einen entsprechenden Hinweis erteilen. Dabei kann z. B. ein primär im Schiffsversicherungsbereich tätiger Makler auch generell über den Marktüberblick für seine Kunden Hundehaftpflichtversicherungen nur bei einem Versicherer unterbringen, muss aber jeden Kunden im Einzelfall darauf hinweisen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Vertragsauswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der berücksichtigten Versicherer anzugeben. So kann sich der Versicherungsnehmer zumindest teilweise ein Urteil über die fachliche Kompetenz und Interessengebundenheit des Versicherungsvermittlers bilden. Damit geht Absatz 2

Satz 1 über die Richtlinie hinaus, die dem Versicherungsnehmer lediglich ein Fragerecht sowie eine Belehrung über das Bestehen dieses Rechts einräumt (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e i bis iii der Richtlinie). Während der Versicherungsnehmer vom Versicherungsmakler nach Absatz 1 ohnehin einen Rat auf Grundlage einer ausgewogenen Marktuntersuchung erwarten kann, hat der Versicherungsvertreter die Interessen des von ihm vertretenen Versicherungsnehmers wahrzunehmen, so dass sein Ratsschlag das Ergebnis eines Marktüberblicks nur insoweit relevant sein kann, als es mit dem Interesse der von ihm vertretenen Versicherer übereinstimmt.

Nach Satz 2 hat der Versicherungsvertreter den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob er aufgrund seines Vertretervertrags mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, ausschließlicherweise für dieses Unternehmen Versicherungen zu vermitteln (vgl. Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e ii der Richtlinie).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ermöglicht einen Verzicht auf die Mitteilungen nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers. Um dem Kunden den Verzicht bewusst vor Augen zu führen (Warnfunktion), muss die Verzichtserklärung zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument, also nicht versteckt in dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gemacht und vom Kunden unterschrieben werden.

Zu § 42c**Zu Absatz 1**

Mit § 42c wird Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt. Der Wortlaut lehnt sich grundsätzlich an den der Richtlinie an. In einzelnen Punkten erscheinen allerdings Abweichungen vom Wortlaut erforderlich, um die Regelung den Erfordernissen der Praxis anzupassen. Nach dem Wortlaut des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie hat der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden anzugeben. Dies deutet zunächst nur, dass der Vermittler die Wünsche und Bedürfnisse, soweit sie ihm vom Kunden oder auf andere Weise bekannt werden, dokumentieren muss. Macht der Kunde jedoch von sich aus keine oder nur unzureichende Angaben, so wird das Ziel der Vorschrift, im Interesse des Kunden eine sachgerechte Beratung durch einen Versicherungsvermittler zu erreichen, verfehlt. In der Praxis wird der Vermittler sich stets durch eine Befragung des Kunden die für eine bedarfsgerechte Beratung notwendigen Auskünfte beschaffen. Es entspricht daher den Interessen sowohl der Vermittler als auch der Kunden, eine Befragungspflicht der Vermittler festzulegen, was jedoch nicht auf die generelle Pflicht zur Erstellung einer allgemeinen Risikoanalyse hinauslaufen soll. Im Ergebnis soll hier die bereits entwickelte Rechtsprechung kodifiziert werden.

Eine Pflicht, den Kunden nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, soll nur insoweit gelten, als Grund der konkreten Umstände für den Versicherungsvermittler ein erkennbarer Anlass dazu besteht. Hierunter ist keine eingehende Ermittlungs- und Nachforschungstätigkeit zu verstehen, sondern es soll lediglich eine angabenorientierte Beratung sichergestellt werden. Hinsichtlich des Anlasses werden als Kriterien beispielhaft die Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, die Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation genannt. Der Umfang der Verpflichtung des Versicherungsvermittlers richtet sich zum einen nach Art, Umfang und Komplexität des konkreten Versicherungsproduktes, d. h. danach, ob es sich bei der vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherung um ein einfaches Standardprodukt wie z. B. eine Hundehaftpflichtversicherung oder einen komplizierten Vertrag wie z. B. eine Lebensversicherung handelt. Zum anderen ist maßgeblich, inwieweit der Kunde bereit und in der Lage ist, seine Bedürfnisse und Wünsche zu benennen. Bei klar artikulierten, begrenzten Wünschen des Kunden können Befragung und Beratung auf ein Minimum reduziert sein. Auch Informationen, die sich dem Vermittler in der konkreten Vermittlungssituation aufdrängen, muss er berücksichtigen. Wenn es also um eine Hausratversicherung geht und dem Vermittler im Haus des Kunden weit über den durchschnittlichen Wertgegenstände vorliegt, hat er auf die Gefahr einer möglichen Unterdeckung hinzuweisen. Andererseits muss der Vermittler von sich aus keine allgemeine Risikoanalyse durchführen und z. B. nach Bestehen einer Berufsunfähigkeitsversicherung fragen, wenn er vom Kunden wegen einer Hausratversicherung kontaktiert wird.

Ein Anlass zur Befragung, Beratung und Dokumentation wird regelmäßig nur für den Versicherungsvermittler, der den Kundenkontakt hat, nicht etwa zusätzlich für den Obervermittler. Bei derartigen Vertretungs-

besteht ohnehin nur eine Pflicht, die in der Kette weitergegeben wird.

Schließlich soll auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und der aufgrund des Versicherungsvertrags zu leistenden Prämie gewahrt werden. Regelmäßig wird es sich bei einer geringen Prämie um ein wenig komplexes Standardprodukt handeln. So wird z. B. die Vermittlung eines einfachen Standardproduktes mit einer jährlichen Prämie von 60 Euro meist keine langwierige Beratung erfordern. Auch bei Versicherungen mit einer niedrigen Prämie kann jedoch ein erhöhter Beratungsaufwand aufgrund der übrigen in § 42c Abs. 1 genannten Kriterien erforderlich sein.

Weiterhin muss der Vermittler die Gründe für seinen Rat angeben, den er dem Kunden hinsichtlich einer bestimmten Versicherung erteilt. Dies setzt voraus, dass der Vermittler zunächst den von ihm erteilten Rat angibt. Ein Bedürfnis dafür, eine entsprechende Angabepflicht gesetzlich festzulegen, ist nicht ersichtlich; auch die Richtlinie sieht dies nicht vor. Der anzugebende Rat wird sich in erster Linie auf den vom Vermittler angebotenen Versicherungsvertrag beziehen. Die Pflicht zur Angabe der Gründe gilt aber auch für jeden weiteren Rat, den der Vermittler zu einer bestimmten Versicherung erteilt. Der Umfang der Angaben bestimmt sich unter anderem auch nach dem Schwierigkeitsgrad, also der Vielschichtigkeit und Verschiedenheit des angebotenen Versicherungsproduktes. Die anzugebenden Gründe werden sich nach den jeweiligen Vermittlertypen unterscheiden. Ein Vermittler, der ausschließlich ein Versicherungsunternehmen vertritt, muss nur über das Produkt dieses Unternehmens informieren und braucht nicht zu begründen, warum er einen Versicherungsvertrag mit diesem Unternehmen vorschlägt. Dagegen ist beim Versicherungsmakler die Entscheidung für ein bestimmtes Versicherungsunternehmen für den Kunden ein wesentlicher Punkt, weshalb der Versicherungsmakler seine Empfehlung vor allem unter dem Aspekt des Verhältnisses von Preis und Leistung einschließlich aller anderen für den Kunden relevanten Kriterien genau begründen muss.

Bei den in § 34d Abs. 9 GewO beschriebenen Vermittlungssituationen (z. B. Garantievericherung) ist unter dem Gesichtspunkt der Anlassbezogenheit der Beratungs-, Informations- und Dokumentationsaufwand in aller Regel gering. Dies verdeutlicht auch die Richtlinie, indem sie in Artikel 1 Abs. 2 diese Situationen generell von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Vereinbarung auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 oder auf beides zusammen zu verzichten. Um dem Kunden den Verzicht bewusst vor Augen zu führen, muss die Verzichtserklärung zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument gemacht und vom Kunden unterschrieben werden. Der Kunde ist dabei vom Vermittler ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Vermittler einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Mit Sinn und Zweck der Richtlinie ist es vereinbar, dem Versicherungsnehmers ein möglichem Verbraucher die Möglichkeit einzu-

rumen, unter diesen besonderen Bedingungen auf seine Rechte zu verzichten.

Die bloße Verweigerung von Auskunft oft auf durch den Vermittler stellt keinen solchen Verzicht dar; allerdings beschränken sich in diesem Fall die Pflichten des Vermittlers und seine Haftung auf das vom Versicherungsnehmer ausdrücklich gewünschte Versicherungsprodukt und eine weitergehende Beratungspflicht in diesem Fall mangels Anlasses nicht besteht.

Zu 76. 42d

Zu Absatz 1

Der Vermittler ist zur Dokumentation in Textform (76. 126b BGB) verpflichtet. Damit wird dem Formerfordernis des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie Rechnung getragen. Die Dokumentation muss ferner klar und verständlich sein. Das heißt unter anderem, dass sie in deutscher oder in einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache erfolgen muss. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b und c der Richtlinie. In der Regel wird der Vermittler die Daten in einem Schriftstück dokumentieren und sich den Empfang durch Unterschrift des Kunden bestätigen lassen. Es ist zu erwarten, dass von der Praxis jedenfalls für den Normalfall Beratungsprotokolle in Formularform entwickelt werden; auf gesetzliche Vorgaben für solche Formulare wird in Anbetracht der sich ständig verändernden Produkte verzichtet. Solche Formulare sollten von den Marktteilnehmern entwickelt werden. Schon derzeit bedient sich ein Großteil der Vermittler standardisierter Beratungsprotokolle.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Mitteilungen und Angaben dem Kunden spätestens übermitteln müssen, orientiert sich die Umsetzung an der Vorgabe des Artikels 12 Abs. 1 und 3 der Richtlinie.

Um dem Zweck der Richtlinie zu entsprechen, den Versicherungsnehmer in die Lage zu versetzen, das Vertragsangebot zu beurteilen und seine Entscheidung in Kenntnis der wesentlichen Umstände zu treffen, bevor er seine den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung abgibt, wird für die Angaben nach 76. 42b Abs. 2 vorgeschrieben, dass die Information vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers erfolgen muss.

Für die Angaben nach 76. 42c Abs. 1 muss es dagegen entsprechend der Richtlinie dabei bleiben, dass sie dem Versicherungsnehmer erst bei Vertragsschluss zur Verfügung gehen müssen. Eine Vorverlegung bereits auf den Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden würde die Versicherungsvermittler vor eine praktisch kaum lösbare Aufgabe stellen, da diese ständig umfassende Materialien für alle von ihnen vermittelten Versicherungsprodukte sich führen müssten, um diese dem Kunden gegebenenfalls bei Abgabe einer Vertragserklärung geben zu können. Dies entspricht der allgemeinen Praxis, dass der Kunde zum Zeitpunkt seiner Vertragserklärung in zusammengefasster Weise über das Versicherungsprodukt informiert wird. In Anbetracht der Befragungspflicht des Versicherungsvermittlers ist der Kunde hinreichend geschützt, wenn er die vollständigen Unterlagen erst zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhält, die ihm dann als Grundlage zur Geltendmachung etwaiger Rechte dienen.

Zu Absatz 2

Mit Zulassung einer möglichen Übermittlung wird lediglich eine Ausnahme vom Textformerfordernis ermöglicht, die inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Die mit dieser möglichen Übermittlung verbundenen Einschränkungen des Kundenschutzes erscheinen bei Wunsch des Kunden und über Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie hinausgehend nicht generell bei Vereinbarung einer Sofortdeckung, sondern nur bei Gewährung einer vorläufigen Deckung notwendig und sachlich gerechtfertigt.

Die Übermittlung der Informationen in Textform ist unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Übermittlung des Versicherungsscheins nachzuholen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nach 76. 42b Abs. 3 oder 76. 42c Abs. 2 verzichtet hat.

Nach Satz 3 ist die Übermittlung in Textform nicht nachzuholen, soweit es um eine vorläufige Deckungszusage im Rahmen einer Pflichtversicherung geht. Da nach der Rechtsprechung schon die Deckungskarte einen eigenständigen Vertrag darstellt, wäre ansonsten die Dokumentation für die Deckungskarte und dann nochmals für den Folgevertrag zu erstellen. Auch nach Sinn und Zweck des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie muss aber aufgrund der engen Verknüpfung der beiden Verträge eine einmalige Dokumentation in Form von Pflichtversicherungen ausreichen. Die vorläufige Deckung wird sich ohnehin regelmäßig auf gesetzlich geforderte Mindestmaß beschränken.

Zu 76. 42e

Im Interesse des Schutzes der Versicherungsnehmer muss eine Sanktion für den Fall vorgesehen werden, dass der Vermittler eine ihm im Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit nach den 76. 42b und 42c obliegende Pflicht schuldhaft verletzt. Hierfür bietet sich an, dem Versicherungsnehmer einen Schadensersatzanspruch einzuräumen.

Adressat der Schadensersatzpflicht ist in erster Linie der Versicherungsmakler, der sich keinen ausreichenden Marktüberblick verschafft hat und deswegen einen für den Versicherungsnehmer nach der Marktsituation objektiv ungünstigen, ungeeigneten Versicherungsvertrag empfiehlt. Ein Vermittler, der nicht auf der Grundlage des 76. 42b Abs. 1 Satz 1 beraten muss, ist einer Haftung z. B. dann ausgesetzt, wenn er unrichtige Angaben über die berücksichtigten Versicherer macht und dem Versicherungsnehmer durch Abschluss eines für ihn ungünstigen Versicherungsvertrags ein Schaden entsteht.

Im Falle von Beratungsfehlern, die auf einer Verletzung der Informationspflicht nach 76. 42c zur Feststellung und Dokumentation der Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers sowie zur Angabe der Gründe für den erteilten Rat beruhen, sind Versicherungsvermittler zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Eine Haftung des Vermittlers entfällt, soweit der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags nach 76. 42c Abs. 2 auf eine Beratung verzichtet hat.

Die Beweislast ist im Einklang mit 76. 280 Abs. 1 BGB geregelt. Soweit es um den Beweis der Pflichtverletzung geht, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze trotz der Beweislastverteilung nach Gefahren und Ver-

antwortungsbereichen herangezogen werden. Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht kann Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers rechtfertigen. Der Versicherungsvermittler, der Beratungspflichten verletzt, ist beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre. Es besteht die Vermutung, dass sich der Versicherungsnehmer beratungsrichtig verhalten hätte. Der Versicherungsvermittler muss darlegen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Diese Regelung trifft insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es dem Kunden in der Praxis regelmäßig nicht möglich wird, ein Verschulden auf Seiten des zur Beratung und Dokumentation verpflichteten Versicherungsvermittlers nachzuweisen, und erleichtert im Interesse des Verbraucherschutzes die Geltendmachung berechtigter Schadensersatzansprüche.

Die Regelung ist nach § 42i halbzwangend; der Versicherungsvermittler kann sich also nicht für schuldhaft begangene Beratungsfehler, auch nicht seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), freizeichnen.

Zu § 42f

Zu Absatz 1

Für die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Kundengeldsicherung orientiert sich § 42f Abs. 1 für den Versicherungsvermittler an der in Artikel 4 Abs. 4 zweiter Unterabsatz Buchstabe a der Richtlinie erwähnten Alternative. Hierbei handelt es sich um die unbürokratischste und praktikabelste Alternative. Die Zugangsfiktion greift jedoch nicht, wenn dem Kunden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass der Vertreter nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt ist. Der Kunde, z. B. entgegen einem deutlichen Hinweis des Versicherers auf das Nichtbestehen einer Inkassovollmacht an den Versicherungsvermittler zahlt, ist regelmäßig nicht geschützt. Es wird jedoch kein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegen, wenn es sich lediglich um einen standardisierten Hinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

Der Wortlaut der Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen § 43 Nr. 4 und § 47. Es handelt sich hier jedoch von der Richtlinie gebotene Abweichung vom bisherigen § 43 Nr. 4, der mit Artikel 2 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs aufgehoben wird.

Für den Versicherungsmakler ist eine solche Zugangsfiktion jedoch unangemessen, da der Makler auf Seiten des Kunden steht. Soweit Versicherungsvermittler, Makler und Vertreter, nicht bevollmächtigt sind oder als bevollmächtigt dargestellt wird von der Verordnungsermächtigung in § 34d Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe b GewO Gebrauch gemacht und ein an die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) angelehntes Sicherungssystem etabliert.

Zu Absatz 2

Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie erfasst auch die Kundengeldsicherung für den Fall, dass der Versicherungsvermittler nicht in der Lage ist, Erstattungsbeträge oder Prämienleistungen an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten. Zum Schutz des Versicherungsnehmers bestimmt Absatz 2, dass der Versicherer an den Versicherungsvermittler nur dann Zahlungen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Ver-

sicherungsnehmer leisten kann, wenn dieser den Versicherungsvermittler entsprechend bevollmächtigt hat. Um den Versicherungsnehmer davor zu schützen, dass eine solche Bevollmächtigung z. B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers versteckt ist, verlangt Absatz 2 als Ergänzung eine gesonderte schriftliche Erklärung. Eine ergänzende Regelung soll in der Verordnung über die Versicherungsvermittlung aufgrund des § 34d Abs. 8 Satz 2 GewO getroffen werden.

Zu § 42g

§ 42g macht von der Möglichkeit in Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie Gebrauch, Vermittler von Versicherungen für grobe Risiken im Sinn von Artikel 10 Abs. 1 EGVVG von den Informations- und Dokumentationspflichten zu befreien. Der Verweis stellt klar, dass unter Versicherungsvertrag im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 EGVVG zu verstehen ist.

Die Freistellung der Versicherungsvermittler bei Vertragsgrobrisiken bezieht sich aber nur auf die dem Kundenschutz dienenden besonderen Verpflichtungen nach den §§ 42b bis 42e. Unterbleiben §§ 42f und die Verpflichtungen des Versicherungsmaklers, die sich aus dem Maklervertrag und der hieraus nach der Rechtsprechung folgenden Sachwalterposition des Maklers ergeben.

Nach § 186 gelten die Vorschriften des VVG generell nicht für die Rückversicherung und damit auch nicht für die Rückversicherungsvermittlung.

Zu § 42h

Der § 42h erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften der §§ 42b bis 42g sowie 42k auch auf nicht gewerbsmäßig tätige, selbstständige Versicherungsvermittler. Denn bei den zivilrechtlichen Regelungen, die insbesondere dem Kundenschutz dienen sollen, wäre eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittlern nicht vertretbar. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als der des § 34d GewO.

Zu § 42i

Die Vorschrift stellt klar, dass durch eine Vereinbarung zwischen Vermittler und Versicherungsnehmer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden kann.

Zu § 42j

Da die Versicherungsberater von der Richtlinie erfasst werden, bestimmt § 42j Satz 1, dass die nach diesem Untertitel für Versicherungsmakler geltenden Vorschriften auf Versicherungsberater entsprechend anzuwenden sind. In zwei Punkten sind allerdings Ausnahmen erforderlich, um dem vom Versicherungsmakler abweichenden besonderen Berufsbild des Versicherungsberaters Rechnung zu tragen. Zum einen soll dem Versicherungsberater nicht die Möglichkeit nach § 42b Abs. 1 Satz 2 eingeräumt werden, seine Beratungsgrundlage gegenüber seinem Kunden einzuschränken. Zum anderen kann bei einem Vertrag mit einem Versicherungsberater ein Verzicht des Kunden nach § 42c Abs. 2 nicht in Betracht kommen.

Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsberater werden sich in der Regel Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Kunden ergeben, die über die von der Richtlinie vorgeschriebenen Pflichten hinausgehen. In § 42j Satz 2 wird daher klargestellt, dass diese weitergehenden Verpflichtungen unberührt bleiben.

Zu § 42k

§ 42k dient der Umsetzung der Artikel 10 und 11 der Richtlinie. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können bei Vorliegen der in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen vorhandene privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen anerkannt werden. Hierbei ist insbesondere an den Versicherungsombudsmann e. V. und den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung gedacht. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Beteiligung der Versicherungsvermittler an den benannten Ombudsstellen erfolgt. Die Abgrenzung, für welche Sachgebiete der jeweilige Ombudsmann zuständig ist, wird den Ombudsmännern und deren Satzungen überlassen. Nach der derzeitigen Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e. V. sind Voraussetzung für eine Schlichtung die Zulassung der Beschwerde und die Eignung für eine Entscheidung im Schlichtungsverfahren. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn die Beschwerde offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg erhoben wurde oder für die Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren ungeeignet erscheint (vgl. § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 der Verfahrensordnung Ombudsmann für Versicherungen, Stand 19. November 2004).

Zu Absatz 2

Als Voraussetzung für die Anerkennung privatrechtlicher Einrichtungen sind die Unabhängigkeit und Weisungsunabhängigkeit sowie eine organisatorische und fachliche Eignung genannt. Als Verwaltungsakt kann eine Anerkennung auch zurückerlassen oder widerrufen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt im Sinn von Artikel 10 der Richtlinie klar, dass die anerkannten Schlichtungsstellen verpflichtet sind, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten; dies gilt nach § 42j auch für Versicherungsberater.

Zu Absatz 4

Den privaten Stellen bleibt es weitgehend überlassen, das Schlichtungsverfahren zu regeln. Im Sinn von Artikel 10 der Richtlinie sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass auch Verbraucherschutzverbände beschwerdebefugt sind, wobei sich die Beschwerden auf konkrete Einzelfälle zu beziehen haben. Wie derzeit üblich, sollen die Ombudsmänner grundsätzlich nicht gebunden vom Versicherungsvermittler verlangen dürfen, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich missbräuchliche Beschwerden. Das Schlichtungsverfahren gilt für alle Versicherungsvermittler im Sinn der

§ 42a oder 42h, also auch für nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler, sowie für Versicherungsberater.

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit der Aufgabenzuweisung der Schlichtung an eine Bundesbehörde oder Bundesanstalt hat vor dem beschriebenen Hintergrund lediglich einen Auffangcharakter. Von ihr soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn es keine anerkanntswürdigen privatrechtlich organisierten Einrichtungen gibt.

Zu Nummer 2 (Zweiter Untertitel)

Der bisherige Vierte Titel wird Zweiter Untertitel, wobei der Begriff Versicherungsvermittler durch Versicherungsvermittler ersetzt wird.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten (s. o. zu § 42a Abs. 1). Die gesetzliche Vollmacht des Versicherungsvertreters zur Annahme von Prämissen nach § 43 Nr. 4 entfällt wegen der durch die Richtlinie gebotenen Neuordnung in § 42f Abs. 1.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 44 bis 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten (s. o. zu § 42a Abs. 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einföhrung der neuen §§ 80 bis 80b.

Zu Nummer 2 (§ 80)

Zu Absatz 1

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die zugelassen sind (Erlaubnisbesitz oder Erlaubnisbefreiung) oder der Erlaubnispflicht nicht unterliegen. Eine solche Überprüfungsmaßnahme soll über das Register erfolgen. Sie ist bei Massengeschäften der Versicherungsvermittlung nicht für jede Vermittlung zumutbar, muss aber in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Erfüllung dieser Prüfpflicht setzt voraus, dass dem Versicherungsunternehmen der jeweilige Vermittler auch namentlich benannt wird. Hierauf haben Vermittler und Versicherungsunternehmen zu achten. Weiterhin muss sich das Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 davon überzeugen, dass der Vermittler die Kundengeldsicherungsbestimmungen einhält.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt das aufsichtsrechtliche Pendant zum vereinbarten Zulassungsverfahren nach § 34d Abs. 3 und 4 dar, indem bestimmte Überwachungsaufgaben den Versicherungsunternehmen übertragen werden. Diese haben sich durch Einholung geeigneter Auskünfte vor allem davon zu

überzeugen, dass der Vermittler zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Das Gesetz stellt durch Verweisung auf § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO insbesondere klar, dass die Zuverlässigkeit regelmäßig zu verneinen ist, wenn der Antragsteller in den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens oder eines anderen in § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO genannten Deliktes rechtskräftig verurteilt worden ist. Außerdem haben die Versicherungsunternehmen zu überprüfen, ob der Antragsteller nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Den anzuwendenden Maßstab stellt der Verweis auf § 34d Abs. 2 Nr. 2 GewO klar.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, Vermittler nach § 34d Abs. 4 GewO auf deren Veranlassung in das Register einzutragen und dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 GewO eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, dem Register und der Registerbehörde unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Vermittler nach § 34d Abs. 4 GewO mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.

Zu § 80a

Nach § 80a müssen Versicherungsunternehmen Beschwerden über Vermittler, die ihre Versicherungen vermitteln, beantworten. Bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können, müssen sie die zuständige Überwachungsbehörde in Kenntnis setzen.

Zu § 80b

§ 80b stellt das Pendant zu den in § 156 GewO getroffenen Übergangsregelungen dar.

Zu Nummer 3 (§ 84)

Durch die Änderung wird trotz Schweigepflicht eine Weitergabe von Informationen an die mit der Überwachung von Versicherungsvermittlern betrauten Stellen ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 144)

Die neuen Nummern 3a und 3b stellen die entsprechenden Bußgeldbewehrungen zu § 80 dar.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Dabei wird das Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage für eine Versicherungsvermittlerverordnung vorgezogen, damit diese zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 823. Sitzung am 16. Juni 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (76. 11a Abs. 1 Satz 3 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Zweckbindung in 76. 11a Abs. 1 Satz 3 GewO-E nicht höher zu bestimmen.

Begründung

Die Zweckbindung in 76. 11a Abs. 1 Satz 3 GewO-E ist zu unbestimmt für eine Regelung von nicht höher bestimmten nicht allgemein zugänglichen Daten und Auskunftsberechtigten im Verordnungswege.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (76. 11a Abs. 5 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in 76. 11a Abs. 5 die Wörter Zustimmung des Bundesrates durch die Wörter Zustimmung des Bundesrates zu ersetzen.

Begründung

Da die Datenverarbeitung des Vermittlerregisters von den Ländern beziehungsweise von der Landesaufsicht unterstellten Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen werden soll, liegt ein Landesverwaltungsverfahren vor. Daher ist für Verordnungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Verordnungsermächtigung in 76. 11a Abs. 5 GewO-E ist daher mit Zustimmung des Bundesrates auszugestalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (76. 11a GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf das Vermittlerregister die datenschutzrechtlichen Vorgaben in 76. 149 ff. GewO entsprechend anzuwenden.

Begründung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten die gesetzlichen Regelungen wenigstens diejenigen datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten, die für das Gewerbe- und Handelsregister in 76. 149 ff. GewO gelten beziehungsweise diese Anforderungen, soweit übertragbar, verweisen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (76. 34d Abs. 1 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 76. 34e Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 GewO),

zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (76. 42a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 76. 42b Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 76. 42c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 76. 42d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, 76. 42f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 76. 42i, 76. 42k Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Satz 2 VVG),

zu Artikel 3 Nr. 2 (76. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAG)

a) Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In 76. 34d Abs. 1 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, 76. 34e Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 ist jeweils das Wort Versicherungsnehmer durch das Wort Auftraggeber zu ersetzen.

mer durch das Wort Auftraggeber zu ersetzen.

bb) In 76. 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort Versicherungsnehmern durch das Wort Auftraggebern zu ersetzen.

cc) In 76. 34d Abs. 8 Satz 2 ist jeweils das Wort Versicherungsnehmers durch das Wort Auftraggebers zu ersetzen.

b) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

aa) In 76. 42a Abs. 3 Satz 2, 76. 42b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 76. 42c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 76. 42d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, 76. 42e Satz 1, 76. 42f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 76. 42k Abs. 4 Satz 2 ist jeweils das Wort Versicherungsnehmer durch das Wort Auftraggeber zu ersetzen.

bb) In 76. 42a Abs. 4 ist das Wort Dritte durch das Wort Auftraggeber zu ersetzen.

cc) In 76. 42b Abs. 1 Satz 1, 2, 76. 42c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 76. 42i ist jeweils das Wort Versicherungsnehmers durch das Wort Auftraggebers zu ersetzen.

dd) In 76. 42k Abs. 1 Satz 1 ist das Wort Versicherungsnehmern durch das Wort Auftraggebern zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 2 ist in 76. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Wort Versicherungsnehmers durch das Wort Auftraggebers zu ersetzen.

Begründung

Die 76. 34d, 34e GewO-E, die 76. 42a bis 42k Abs. 1 und 76. 80 VAG-E regeln die Pflichten zwischen dem Versicherungsvermittler und seinem Kunden.

Die im Gesetzentwurf für den Kunden verwandten Begriffe Dritte in 76. 42a Abs. 4 Satz 1 VVG-E Versicherungsnehmer, Versicherungsnehmern, Versicherungsnehmers in den anderen Vorschriften sind nicht zutreffend. Denn der Kunde ist zum Zeitpunkt der Beratung durch den Versicherungsvermittler weder (unbeteiligter) Dritter noch ist er (mangels bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrags) Versicherungsnehmer. Auch die Bundesregierung hält wie in der Gesetzesbegründung zu 76. 42a Abs. 3 VVG-E letzter Absatz ausgeführt, diese Bezeichnungen für den Kunden falsch, verwendet ihn aber trotzdem zur Vereinfachung.

Ein Gesetz darf jedoch nicht aus Vereinfachungsgründen einen unzutreffenden Begriff wählen, weil dies bei der Rechtsanwendung zu Vollzugsproblemen führen wird.

Es handelt sich bei dem Verhältnis zwischen Versicherungsvermittler und Kunden um ein Auftragsverhältnis, worauf auch die ebenfalls neue Vorschrift 76. 42j Satz 2

VVG-E zutreffend hinweist, sodass für den Kunden der richtige Begriff des Auftraggebers zu verwenden ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 34d Abs. 2 Nr. 4 die Wörter vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung durch die Wörter von der Industrie- und Handelskammer ausgestellte Bescheinigung zu ersetzen.

Begründung

Nach § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO-E sollen auch Ausnahmen von der Sachkundeprüfung möglich sein. Über das Vorliegen der Voraussetzung für eine solche Ausnahme von der Sachkundeprüfung wird es voraussichtlich eine Bescheinigung geben.

Nach dem Text des Gesetzesentwurfs in § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO-E genügt eine solche Bescheinigung, die die Ausnahme von der Sachkundeprüfung nicht für die Erlaubniserteilung. Damit in solchen Fällen eine Erlaubnis erteilt werden kann, muss die Formulierung von § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO-E auch diese Möglichkeiten erfassen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort besteht die Wörter oder die in Nummer 1 Auftrag gebenden Versicherungsvermittler die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlung übernommen wird einzufügen.

Begründung

Die Alternative, statt der gesetzlich geforderten Berufshaftpflichtversicherung eine uneingeschränkte Haftungsübernahme vorzusehen, führt zu einer bi- und finanziellen Entlastung der Vermittler, ohne dass das Haftungsrisiko für Verbraucher verschlechtert wird. finanzielle Entlastung spiegelt sich dann auch in einer niedrigen Preismiene wider.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 3 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens in geeigneter Form klarzustellen, dass die Privilegierung produktakzessorischer Vermittler in § 34d Abs. 3 GewO-E auch die Vermittlung von Restschuldversicherungen umfasst, die von Händlern als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften angeboten werden.

Begründung

Der Gesetzgeber will ausdrücklich Kfz-Händler als produktakzessorische Vermittler einordnen, um den Eingriff in bestehende und bewährte Vermittlungsstrukturen möglichst gering zu halten. Das gesetzgeberische Ziel wird verfehlt, wenn Restschuldversicherungen nicht als produktakzessorisch eingeordnet werden. Es ist absolut marktfähig, dass Restschuldversicherungen vom Handel optional zu Finanzierungsangeboten vermittelt werden.

Ansonsten besteht auch eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung im Vergleich zum Absatzfinanzierungskauf. In diesem Fall wird das verkaufte Produkt durch den Händler selbst und nicht durch einen Dritten

finanziert. Die Gesetzesgebung ordnet daher auch die Vermittlung einer Restschuldversicherung (Lebensversicherung als Sicherheit für die Bedienung des Darlehens) bei diesem Sachverhalt ausdrücklich als produktakzessorisch ein.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 4 Satz 2 § neu § GewO) In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 34d dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Versicherungsprodukte von Unternehmen desselben Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes oder Unternehmen einer Versicherungsgruppe im Sinne des § 104a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen stehen nicht in Konkurrenz zueinander.“

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass Konzernunternehmen oder Unternehmen einer Versicherungsgruppe nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Die Klarstellung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit für die betreffenden Unternehmen. Sie spiegelt die tatsächliche wirtschaftliche Situation wider, wonach verschiedene Varianten eines Produkts häufig durch verschiedene, zu demselben Konzern gehörende Versicherungsunternehmen angeboten werden. Eine Mehrmarkenstrategie ist nahezu Bestandteil eines jeden Versicherungskonzerns. Die Klarstellung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie steht im Einklang mit der Intention des Gesetzesentwurfs.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, §.“

Die Begründung

Die Richtlinie fordert lediglich, dass die Versicherungsvermittler über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Diese werden durch eine Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer überprüft. Im Hinblick auf die Durchführung der Sachkundeprüfung enthält § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO-E eine Verordnungsermächtigung für den Bund. Danach können im Rahmen einer Verordnung der Inhalt und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO-E, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und die Berufung eines Prüfungsausschusses geregelt werden.

Diese Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung geht über das notwendige Maß hinaus. Eine inhaltliche Gestaltung der Sachkundeprüfung sowie zur verfahrenstechnischen Abwicklung ist nicht erforderlich. Derartige Vorgaben sieht die Richtlinie nicht vor. Zudem würde dies den bisherigen Deregulierungsbemühungen widersprechen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern im Rahmen einer Verordnung als überflüssig angesehen. Diese ist aufgrund der Kammerbezirke bereits festgelegt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (16. Wahlperiode Abs. 9 Nr. 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in 16. Wahlperiode Abs. 9 Nr. 3 das Wort „Verbraucherdarlehen“ durch die Wörter „Darlehens- und Leasingverträge“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Verbraucherdarlehen“ spiegelt die Wirklichkeit im Wirtschafts- und Verkaufsprozess nicht hinreichend wider. Im zunehmenden Maße verlangen sowohl Privatkunden als auch Gewerbetreibende Absicherungen bei gewerblichen Darlehens- sowie privaten und gewerblichen Leasingverträgen. Die Formulierung „Darlehens- und Leasingverträge“ trägt diesem Umstand Rechnung. Privatpersonen wie auch Gewerbetreibende haben trotz des Ausnahmetatbestands hinreichenden Schutz, da die Jahresprämie auf 500 Euro beschränkt ist. Diese Grenze ist auch in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung genannt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (16. Wahlperiode Abs. 5a Nr. 6 GewO)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Versicherungsverträge“ die Wörter „als Versicherungsvermittler im Sinne des 16. Wahlperiode Abs. 3, 4 oder 5 eingefügt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die für stehende Gewerbe vorgesehenen Erleichterungen auch auf das Reisegewerbe übertragen. So sollen die Versicherungsvermittler, die im stehenden Gewerbe keiner Erlaubnis bedürfen, dieser auch nicht im Reisegewerbe bedürfen. Nach geltendem Recht war die Vermittlung von Versicherungsverträgen im Reisegewerbe bislang ohnehin erlaubnisfrei. Um diese fortsetzen zu können, ist die Änderung erforderlich.

12. Artikel 1 Nr. 16 (16. Wahlperiode Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in 16. Wahlperiode Abs. 1 Satz 1 in der zweiten Klammer das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ zu ersetzen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung des Gesetzestextes an die Begründung. Danach eröffnet Abs. 1 Satz 1 GewO-E den bereits vor Inkrafttreten tätigen Vermittlern die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Jahren nachzuzulqualifizieren.

Die bisher vorgesehene Übergangsfrist ist zu kurz bemessen, da sie in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes faktisch u.U. nur ein Jahr betragen kann. Aus der Begründung wird deutlich, dass die tatsächliche Übergangsfrist auf zwei Jahre bemessen sein soll.

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (16. Wahlperiode Abs. 2 Satz 1 neu 16. Wahlperiode VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist dem 16. Wahlperiode Abs. 2 Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Der Versicherungsvermittler hat dem Auftraggeber offenzulegen, ob er als Versicherungsvertreter im Sinne

von 16. Wahlperiode Abs. 2 oder als Versicherungsmakler im Sinne von 16. Wahlperiode Abs. 3 tätig ist und welche Rechtsfolgen mit der jeweiligen Funktion, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung, verbunden sind.“

Begründung

In der Praxis bestehen beim Auftraggeber häufig Unklarheiten darüber, in welcher Funktion ein Versicherungsvermittler für ihn tätig wird. Rechtsstreitigkeiten, in denen sogar Beweis zu der Frage erhoben werden muss, ob ein Versicherungsvermittler als Makler oder als Vertreter gehandelt hat, sind keineswegs selten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auge- und Ohr-Rechtsprechung (bei der Entgegennahme des Antrags steht dem Antragsteller im Gegensatz zum Makler der Vertreter bildlich gesprochen als Auge und Ohr des Versicherers gegenüber) zu 44 VVG, welche in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts unter anderem in der Wissenszurechnungsregelung des 69 VVG-E Niederschlag gefunden hat, muss dem Auftraggeber offengelegt werden, ob er den Versicherungsvertrag über einen Vertreter oder einen Makler abschließt und dass sich hieraus unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen.

14. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (16. Wahlperiode Abs. 3 VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist 16. Wahlperiode Abs. 3 wie folgt zu fassen:

(3) Der Auftraggeber kann auf die Mitteilung und Angabe nach Absatz 2 durch eine gesonderte Erklärung, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein muss, verzichten.

Begründung

Die bisherige Fassung sieht ausschließlich die Schriftform in Papier vor. Es muss jedoch auch möglich sein, mit den aktuellen elektronischen Medien eine derartige Verzichtserklärung abzugeben. Die einschlägige EU-Richtlinie sieht in Artikel 13 lediglich vor, dass die wesentlichen Angaben dem Kunden auf einem ihm zur Verfügung stehenden und zugänglich dauerhaften Datenträger vorhanden sein müssen.

15. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (16. Wahlperiode Abs. 1 Satz 1 VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist 16. Wahlperiode Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht,“ sind zu streichen.

b) Die Wörter „eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien“ sind durch die Wörter „oder Risiken des Auftraggebers“ zu ersetzen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Nach Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezem-

ber 2002 über Versicherungsvermittlung hat der Versicherungsvermittler vor Abschluss eines Versicherungsvertrags, insbesondere anhand der vom Kunden gemachten Angaben, zumindest dessen Wünsche und Bedürfnisse sowie die Gründe für einen bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben (Satz 1). Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen (Satz 2).

Die Einschränkung in § 42c Abs. 1 Satz 1 wonach der Versicherungsvermittler den Auftraggeber nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen hat, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Auftraggebers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, genügt diesen Anforderungen nicht. Im Interesse einer klaren Rechtslage sollte von Einschränkungen der Nachfragepflicht generell abgesehen werden. Nach § 42c Abs. 2 VVG-E kann durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf die Beratung verzichtet werden. Diese einfache Rechtslage genügt den Anforderungen der Richtlinie und wirft weder bei den Beteiligten noch bei den Gerichten Probleme auf.

Zu Buchstabe b

Die Orientierung des Beratungsaufwands auch an der Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Prämie begegnet Bedenken. Dies kann beispielsweise in der Praxis dazu führen, dass über die Hausversicherung eingehender informiert werden muss als über die grundsätzlich deutlich bedeutsamere Haftpflichtversicherung. Davon abgesehen kann im Einzelfall auch in einem Versicherungszweig mit regelmäßig niedrigem Beratungsbedarf wegen der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers eine aufwendigere Beratung angezeigt sein. Schließlich können auch relativ preisgünstige Versicherungen für den einzelnen Versicherungsnehmer erhebliche finanzielle Risiken mit sich bringen, ohne dass diesen ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Das Kriterium eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie ist daher häufig nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. Demgegenüber werden die Risiken des Auftraggebers eine zweckmäßigere Anknüpfung darstellen.

16. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42c Abs. 2 VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist § 42c Abs. 2 wie folgt zu fassen:

§ 42c(2) Der Auftraggeber kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte Erklärung, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein muss, verzichten. § 42c

Begründung

Hinsichtlich der Form: Siehe Begründung zu § 42b Abs. 3 VVG-E (Nummer 14). Der Warnhinweis stellt für die Branche eine unverhältnismäßige Belastung dar, da er ohne erkennbaren Grund den Vermittler in einem negativen Bild erscheinen lässt und beim Kunden Misstrauen hervorruft. Die beabsichtigte Warnfunktion für den Verbraucher wird bereits durch die Verzichtserklärung erreicht. Eines gesonderten Hinweises bedarf es nicht.

17. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42d Abs. 1 VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 42d Abs. 1 nach der Angabe § 42b Abs. 2 das Wort „rechtszufolge“ zu streichen.

Begründung

Eine Übermittlung der Informationen nach § 42b Abs. 2 VVG-E kann seinen Zweck, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, das Vertragsangebot in Kenntnis der wesentlichen Umstände zu beurteilen und auf dieser Grundlage seine Entscheidung zu treffen (vgl. Einzelbegründung zu § 42d, Bundesratsdrucksache 303/06, S. 50), nur erfüllen, wenn der Auftraggeber diese Informationen rechtzeitig vor Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten. Eine entsprechende Regelung enthält § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB.

18. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42h VVG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist § 42h wie folgt zu fassen:

§ 42h
Sonstige Ausnahmen

Die §§ 42b bis 42f und 42k gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 9 der Gewerbeordnung. § 42h

Begründung

Die derzeitige Fassung, die sowohl nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler als auch die Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 9 GewO-E in die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über Beratungs- und Informationspflichten, die Zahlungssicherung und die Schlichtungsstelle einbezieht, geht über die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung hinaus. Diese findet auf die genannten Personenkreise keine Anwendung (vgl. insofern Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 5 und 6 der Richtlinie). Im Zuge einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung für die betroffenen Gewerbetreibenden werden diese von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen.